

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis

Crefeld Kreis

Gemeinde

Arwick.

Register der Heiraths-Arkunden
für das Jahr 1874.

Inhaltsverzeichnis

Kreis. Profeld. Land

Amatti

24-1

*Joseph Blum
Präsident*

Kreis *Greifswald*

Bürgermeisterei *Anrath*

Register

der

Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
des Jahres eintausend achthundert und *zweihundert*
für die Bürgermeisterei *Anrath* bestimmt ist, und

erst und einzig

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Reg. Landgerichts*
zu *Nüsseltorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Nüsseltorf* am *14 November 1843*

*Ein von Landgerichts Präsidenten
aus Nüsseltorf*

Blum

des Johann
Heinrich
Kouers

Bürgermeisterei Arwath

Kreis Crefeld Land, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzig den fünften
des Monats Januar vor mittags um Uhr, erschienen
vor mir Carl Gierlich, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arwath

1) der Johann Heinrich Kouers, Wittwer von Maria Eva
Nichts, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arwath Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Wirtshaubler wohnhaft zu Arwath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de zu
Arwath wohnhaft Wirtshaubler Johann Mathias Kouers, und
das zu Arwath wohnhafte unverbliebene Anna Maria Kasper,
ehers. das letztere nur gegenwärtig, sind erschienen in dieser
Sache freiwillig und willig.

2) und die Hechtildis Schumacher, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Koerdyk Regierungs-Bezirk Aachen

Standes Brautjungfer wohnhaft zu Hillich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de zu
Koerdyk wohnhafte Tugendlofens, Mathias Schumacher,
und das zu Koerdyk wohnhafte unverbliebene Anna
Sophie Koppelstein. Letztere nur gegenwärtig, sind
erschienen in dieser Sache freiwillig und willig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Arwath und Hillich statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten und die
andere am sechs und zwanzigsten September vorigen Jahres.
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem folgenden Register vorfindlich.
1. Ein öffentlich. Akturkunde des Heirathens, dattworen vier von beiden
Theilen, hantand wiffentlich und freiwillig.
2. Ein daselbst. Akturkunde, hantand wiffentlich und freiwillig von
beiden Theilen, hantand wiffentlich und freiwillig.
3. Ein hantand wiffentlich und freiwillig von
beiden Theilen, hantand wiffentlich und freiwillig.
4. Ein öffentlich. Akturkunde von dem ein und zwanzigsten und sechs
und zwanzigsten September vorigen Jahres.

Lairgabroest von Noerdorf.

5. Die Eheleute: Christoph der Bräutigam, Stammen aus dem, vom dritten Februar, hiesiger Ort, und ein einziger.

6. Die Eheleute: Christoph der Braut, Stammen aus dem, vom zweiten August, hiesiger Ort, und ein einziger.

Lairgabroest von Willrich.

7. Die Eheleute: Christian der Bräutigam, Stammen aus dem, vom zweiten August, hiesiger Ort, und ein einziger.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so

erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Kauer,
und Hechtildis Schumacher.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Kauer, Schreiber —

Jahre alt, Standes Leihensabur —

zu Aswath wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Mathias Feld, Major — Jahre alt, Standes Leihensabur —

zu Aswath wohnhaft, welcher ein Leihensabur des neuen Ehegatten, des Johann Kauer, Schreiber —

zu Aswath wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, und

des Jacob Heinrichs, ein einziger — Jahre alt, Standes Ofen —

zu Aswath wohnhaft, welcher ein Leihensabur des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann Kauer, das Vorhandensein der Bräutigam und Braut der Eheleute, die Heirath des Bräutigam und Braut in demselben Ort geschehen sein.

J. G. Kauer.

Anna Maria Schumacher

Matthias Feld

Peter Kauer

Ulrich

Johann Kauer

Joseph Giercks

Johann Kauer

des Heinrich

Bürgermeisterei Aarwath Kreis Crefeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Schmitt

Im Jahre eintausend achthundert vierundzwanzigden zwölften des Monats Januar — vor mittags — Uhr, erschienen

vor mir Carl Gierlichs, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aarwath

1) der Heinrich Schmitt, vierundzwanzig

und

der Anna

Jahre alt, geboren zu Vierrsen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Lohse wohnhaft zu Aarwath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß-jähriger Sohn de zu

Kaufmann Habers, Michael Schmitt, und zu

zu Aarwath wohnenden Maria Cothovine Biers

die am fünften vor, sind willür in diese Heirath

eingewilligt.

2) und die Anna Josepha Bodewig, fünf und

zwanzig

Jahre alt, geboren zu Aarwath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes spin wohnhaft zu Aarwath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß-jährige Tochter de zu

Aarwath wohnenden Johann Bodewig, und zu

Bodewig, sind das am fünften vor, sind willür in diese

Heirath eingewilligt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Aarwath — Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierundzwanzigsten Herrensabel vorigen Jahres und die andere am vierten Januar dieses Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Kaufverträge von Vierrsen.

- 1. Ein Geburts-Act, welchem das Bräutigams- und Brautmanns-Vertrauen und die Zustimmung der Verwandten, am vierten vorigen Jahres, fünf und zwanzig, Kaufverträge von Krefeld.
- 2. Ein Heiraths-Act, welchem das Bräutigams- und Brautmanns-Vertrauen und die Zustimmung der Verwandten, am vierten vorigen Jahres, fünf und zwanzig, in dem fünfzigsten Paragraphen vorfindlich.
- 3. Ein Geburts-Act, welchem das Bräutigams- und Brautmanns-Vertrauen und die Zustimmung der Verwandten, am fünf und zwanzigsten vorigen Jahres, fünf und zwanzig, in dem fünfzigsten Paragraphen vorfindlich.

4. Ein Pfalzgraf v. d. Rhein, vom weltlichen Stande, in dem
Teresseber vorigen Safrab, und nicht zu dem vorigen Safrab.

Rey

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Schmitt, und*
Anna Josephina Bodewig.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Heinrich Peter, Safrab, 70 Jahre*

alt, Standes Safran
zu *Arweide* wohnhaft, welcher ein *Safrab* der neuen Ehegatten, des
Thomas von Senapen, 50 Jahre alt, Standes
Safran zu *Arweide* wohnhaft, welcher
ein *Safrab* der neuen Ehegatten, des *Vitus Krewinkel, 70*
und 70 Jahre alt, Standes Safran
zu *Arweide* wohnhaft, welcher ein *Safrab* der neuen Ehegatten und
des *Johann Peter Schmitt, 70 Jahre alt,*
Standes Safran, zu *Arweide* wohnhaft, welcher ein
Safrab der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *von Senapen,*
von Krewinkel, und von Senapen.

- H. Schmitt*
- J. Bodewig*
- H. Wirtz*
- F. Bodewig*
- P. Leudering*
- L. Peter*
- F. van Kempen*
- P. Krewinkel*
- J. P. Schmitt*

Gegeben

des *Herrn*

Bürgermeisterei *Arwath*

Kreis *Grevelin*, Land, Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Wilhelm

Im Jahre eintausend achthundert *vierundzwanzig* den *zweiundzwanzigsten* des Monats *Januar* — — — — — *vor* mittags *halb zehn* Uhr, erschienen

Heirath

vor mir *Carl Gierlichs, Bürgermeister* als — — — — —

Beauten des Personenstandes der — — — — — Bürgermeisterei *Arwath* — — — — —

1) der *Herrn Wilhelm Heirath, zweiundzwanzig*

und

der *Catharina*

Jahre alt, geboren zu *Siechteln* — — — — — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — — — — —

Küsters

Standes *Landmann* — — — — — wohnhaft zu *Siechteln* — — — — —

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — — — — —, groß jähriger Sohn der zu *Siechteln* verlebten *Kleinfräulein Lauron, Heirath, und der* *gebürtigen Kaufmannin, Helene Josepha* *Joskowsky, geb. von Gersdorff, und willigste in gegen-* *wärtige Einwilligung.*

2) und die *Catharina Küsters, einundzwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Arwath* — — — — — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — — — — —

Standes *Wirthin* — — — — — wohnhaft zu *Arwath* — — — — —

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — — — — —, großjährige Tochter der zu *Arwath* verlebten *Salomon, des hiesigen Wilhelm Küsters,* *und der gebürtigen Marie Magdalena von Hall.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Arwath und Siechteln* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *vielften* — — — — — und die andere am *aufthausen Januar dieses Jahres* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Heirathsurkunde von Siechteln.*

1. die Geburts- und Heirathsurkunde des *zweiundzwanzigjährigen* *Wilhelm Heirath* vom *vielften* *November* *tausend* *aufthausen* *einundfünfzig*
 2. die Heirathsurkunde *des* *einundzwanzigjährigen* *Carl Gierlichs* vom *vielften* *August* *tausend* *aufthausen* *einundfünfzig*
 3. die Heirathsurkunde *des* *einundzwanzigjährigen* *Carl Gierlichs* vom *zweiundzwanzigsten* *Januar* *dieses* *Jahres*.
- In dem *fünftigen* *Kapitel* *vor* *findlich*.
4. die Geburts- und Heirathsurkunde der *einundzwanzigjährigen* *Catharina Küsters* vom *einundzwanzigsten* *August* *tausend* *aufthausen* *zweiundfünfzig*

5. die Nacht "Hochzeit" ist der Natur der Natur was sind fünfzig
6. Jahr ist der Blätter Nummer fünfzig fünfzig von fünfzig
7. Jahr ist der Blätter Nummer fünfzig fünfzig von fünfzig
8. Jahr ist der Blätter Nummer fünfzig fünfzig von fünfzig
9. Jahr ist der Blätter Nummer fünfzig fünfzig von fünfzig
10. die Christenabende, die Kinder von nichten sind aufgeben

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Wilhelm Heitner* und *Catharina Küsters*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Also verhandelt in Gegenwart des *Gustav Kammer*, fünfzig Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Arwold* wohnhaft, welcher ein *Hausbau* der neuen Ehegatten, des *Edward Bülfer*, fünfzig Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Arwold* wohnhaft, welcher ein *Hausbau* der neuen Ehegatten, des *Joseph Stein*, fünfzig Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Arwold* wohnhaft, welcher ein *Hausbau* der neuen Ehegatten und des *Peter Joseph Bodewig*, fünfzig Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Arwold* wohnhaft, welcher ein *Hausbau* der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *dem Herrn Landmann* *dem Juristen*, die Blätter der *Präsidialurkunde* *abgelesen* *bescheinigt* *und* *unterschieden* *zu sein*.

Peter Wilhelm Heitner
L. Küster
G. Kammer
E. Bülfer
Jos. Stein
P. Jos. Bodewig

Consequenz

des

Bürgermeisterei *Surath* Kreis *Gräfeldt* und Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

*Adam
Beniken*

Im Jahre eintausend achthundert *und siebenzig* den *ein und dreißigsten*
des Monats *Januar* ———— *Um* mittags *sechs* ———— Uhr, erschienen
vor mir *Carl Friedrich Beniken* ———— als ————
Beamten des Personenstandes der ———— Bürgermeisterei *Surath* ————
1) der *Adam Beniken*, *ein und dreißig* ————

und

der *Catharina
Bünder*.

Jahre alt, geboren zu *Neuwerk* ———— Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* ————
Standes *Landwirthschaftlicher Knecht* wohnhaft zu *Surath* ————
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* ————, *groß* jähriger Sohn des *Robert*
Joseph von Platen und *Carl Friedrich Beniken*, und
zu *Gladbach* im *Landkreis* *Wesel* geboren, *Martha Margretha*
Dorsten der Mutter *und* *Carl Friedrich Beniken*, und
verheiratet in ein *gültiges* *Eheverhältniß* ————
2) und die *Catharina Bünder*, *ein und dreißig* ————

Jahre alt, geboren zu *Surath* ———— Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* ————
Standes *Landwirthschaftlicher Knecht* wohnhaft zu *Surath* ————
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* ————, *groß* jährige Tochter des *Carl*
Joseph von Platen und *Catharina Bünder*,
und des *Carl Joseph von Platen* und *Catharina Gertrud*
Melchior der Mutter *und* *Carl Joseph von Platen*,
und *verheiratet in ein* *gültiges* *Eheverhältniß* ————

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Surath* und *Neuse* Statt gehabt haben, nämlich die erste am
neunten ———— und die
andere am *zweifelsten* *Januar* *ein und dreißig* ————
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Erzählung von Neuwerk*
1. die *gebürtliche* *Verheirathung* *und* *Erzählung* *von* *Neuwerk* *vom* *neunten* *Januar* *ein und dreißig* *und* *zweifelsten* *Januar* *ein und dreißig*
Erzählung von Gladbach
2. die *gebürtliche* *Verheirathung* *und* *Erzählung* *von* *Gladbach* *vom* *neunten* *Januar* *ein und dreißig* *und* *zweifelsten* *Januar* *ein und dreißig*.

Heirathsvertrag von Meisen.

3. ein Weib und ein Kind bestehend aus ein und zwenzig Jahren
 Saamen des Mannes.
 Heirathsvertrag von Grefede.
 4. Notwendig ist darüber die Geburt des Kindes von Seiten
 zehnten Saamen beider Eheleute, und ein und zwenzig
 Jahren lang das Kind von Seiten
 Heirathsvertrag von Meisen.
 5. ein Weib und ein Kind des Mannes des Kindes Mutter fast
 ein und zwenzig Jahren lang das Kind von Seiten des
 Saamens des Mannes.
 6. ein und zwenzig Jahren lang das Kind von Seiten des Saamens
 der Frau des Mannes.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adam Bernike und Catha
sina Bündler.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Christian Kirchbach und
 ein und zwenzig Jahre alt, Standes Küchler
 zu Succate wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegatten, des
Joseph Eichler ein und zwenzig Jahre alt, Standes
Küchler zu Succate wohnhaft, welcher
 ein Mutter der neuen Ehegatten, des Theodor Leichter ein
 und fünfzig Jahre alt, Standes Küchler
 zu Succate wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegatten und
 des Lorenz Eichler ein und zwenzig Jahre alt,
 Standes Küchler, zu Succate wohnhaft, welcher ein
Father der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Andreas
Leichter, Leichter, Leichter, und dem Leichter

Adam Bernike
 Catharina Bündler
 Dr. i. r. L. Leichter
 Chri. Bündler
 H. Kirchbach
 J. C. K.
 J. Leichter
 Leichter
 Leichter

Leichter

des Johann
Anton
Caspers

Bürgermeisterei Aurooth

Kreis Crefeld Land, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig den zweiten
des Monats Februar vor mittags acht Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrich Langemann als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aurooth

1) der Johann Anton Caspers, ein und zwanzig

und

der Anna
Catharina
Brennert

Jahre alt, geboren zu Tiersen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Tierensabau wohnhaft zu Tiersen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu
Tiersen verlebten Pfälzerin,widw. Johanna Hedwig
Caspers und der verlebten Maria Catharina Kullmann.

2) und die Anna Catharina Brennert, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Aurooth Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Tierensabau wohnhaft zu Aurooth

Regierungs-Bezirk Düsseldorf zwei jährige Tochter der zu
Aurooth verlebten Ehefrau Johanna Jacob Brennert
und der verlebten verlebten Maria Hedwig
Kuen. Das Vater war gewerthlich, und wohnt in dieser Gemeinde.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Aurooth und Tiersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten und die
andere am zweiten Februar dieses Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Laigebrocht von Tiersen.

1. die Geburts- und Heirathsurkunde, Stimmkarte zwei und fünfzig
von dem Notar Kover von dem verlebten Notar
2. die Heirathsurkunde Stimmkarte zwei und fünfzig
von dem Notar Langemann von dem verlebten Notar
3. zwei Stimmkarten Stimmkarte zwei und fünfzig
von dem verlebten Notar
4. zwei Stimmkarten Stimmkarte zwei und fünfzig
von dem verlebten Notar
5. zwei Stimmkarten Stimmkarte zwei und fünfzig
von dem verlebten Notar

6. dem Herrn Professor Dr. ...
7. dem Herrn Professor Dr. ...
8. die ...

In der feierlichen Trauung vor ...

9. die ...
10. die ...
11. die ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johanna Anton Caspers und Annae Constantinæ Biermannes.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelms Meyers ...
Jahre alt, Standes Lehrer

zu Arweide wohnhaft, welcher ein Hausbau der neuen Ehegattin, des Johann Köhler, ... Jahre alt, Standes Lehrer
Lehrer zu Arweide wohnhaft, welcher ein Hausbau der neuen Ehegattin, des Peter Heinrich Hodels, ... Jahre alt, Standes Lehrer
zu Arweide wohnhaft, welcher ein Hausbau der neuen Ehegattin und des Heinrich Hodels, ... Jahre alt, Standes Lehrer, zu Arweide wohnhaft, welcher ein Hausbau der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der ...

- Johann ...
- Katharina ...
- W. G. ...
- Johann ...
- Pet. M. ...
- ...

[Signature]

des *Solomons*

Bürgermeisterei *Arwoth*

Kreis *Preßfeld Land*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Matthias

Im Jahre eintausend achthundert *neun und vierzig* den *einzigsten*
des Monats *April* *am* mittags *halb zehn* Uhr, erschienen

Büsch

vor mir *Carl Dietrichs, Bürgermeister* als

Beamten des Personenstandes der *Bürgermeisterei Arwoth*

1) der *Solomon Matthias Büsch, fünf und zwanzig*

und

der *Regina*

Jacobs

Jahre alt, geboren zu *Heesen* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Widauer* wohnhaft zu *Heesen*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jähriger Sohn der *gn*
Heesen nehmlich Helmuten Adara Conrad Büsch
sind der gesehbaren Catharina Margaretha Noth.
Die beide amtsam sind wohnhaft in dem Hause
einziglich.

2) und die *Regina Jacobs, acht und vierzig*

Jahre alt, geboren zu *Heede* Regierungs-Bezirk *Limburg Herzogthum*

Standes *gesehlob* wohnhaft zu *Arwoth*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jährige Tochter der *gn*
Heede nehmlich Helmuten Augustin Jacob Jacobs
sind der gesehbaren Helene Jacobsen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Arwoth im Heesen* Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ein und zwanzigsten *Heede* und die
andere am *einigen* *April* *dieses* *Jahrs*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Heirathsbrief von Heesen.*

1. Die *gn* *Heede* *nehmlich* *Helmuten* *Adara* *Conrad* *Büsch* *sind* *der* *gesehbaren* *Catharina* *Margaretha* *Noth.*
2. Die *gn* *Heede* *nehmlich* *Helmuten* *Augustin* *Jacob* *Jacobs* *sind* *der* *gesehbaren* *Helene* *Jacobsen.*
3. Die *gn* *Heede* *nehmlich* *Helmuten* *Augustin* *Jacob* *Jacobs* *sind* *der* *gesehbaren* *Helene* *Jacobsen.*
4. Die *gn* *Heede* *nehmlich* *Helmuten* *Augustin* *Jacob* *Jacobs* *sind* *der* *gesehbaren* *Helene* *Jacobsen.*

~~I. Johann der Wittwer vom Weingarten Robert sein Freund
 und
 b. Elisabeth geb. Meinhart vom Weingarten
 Die hier in der Öffentlichkeit vor dem Weingarten Robert sein Freund
 und Elisabeth geb. Meinhart vom Weingarten
 dass obige aber wegen der Entfernung sofort mit den Eltern
 nicht möglich sei, die Sache der Weingarten einzubringen. Die
 hier in der Öffentlichkeit vor dem Weingarten Robert sein Freund
 und Elisabeth geb. Meinhart vom Weingarten
 dass obige aber wegen der Entfernung sofort mit den Eltern
 nicht möglich sei, die Sache der Weingarten einzubringen. Die
 hier in der Öffentlichkeit vor dem Weingarten Robert sein Freund
 und Elisabeth geb. Meinhart vom Weingarten~~

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heppner Busch und
 Regina Meier.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Johann Peter Heppner, fünfzig*
fünfzig Jahre alt, Standes *Widauer*
 zu *Arerock* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, des
Anton Völl, drei und fünfzig Jahre alt, Standes
Widauer zu *Blisserschwang* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, des *Peter Heinrich Heppner*
ein und fünfzig Jahre alt, Standes *Widauer*
 zu *Arerock* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatten und
 des *Jacob Busch, vier und zwanzig* Jahre alt,
 Standes *Widauer*, zu *Arerock* wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschäheener Vorlesung und
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *dem Weingarten
 Robert sein Freund und Elisabeth geb. Meinhart vom Weingarten*
*Heppner, Heppner und Busch. Die Braut ist
 Meinhart vom Weingarten und der Weingarten Völl von
 Meinhart vom Weingarten und der Weingarten Völl von
 Meinhart vom Weingarten und der Weingarten Völl von*
Meinhart vom Weingarten und der Weingarten Völl von
Meinhart vom Weingarten und der Weingarten Völl von

J. Meinhart Völl
Anton Völl
J. Peter Heppner
J. Heppner Heppner
Jacob Heppner

eigene Unterschrift

H. Tochter Anna geb. am 21. 8. 1885 in Unrath ~~geb. am 8. 7. 42 in No. Stadterth-Mille N^o 182~~
 H. Ehe am 14. 10. 1910 in Nework N^o 57. 27



An

Was Landeramp

in

Amstel

B 154. Mitteilung über Beschließung zum Ge-
burtscheintrag. Nachdruck verboten!
Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H.,
Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109. (f. 25)

Standesamt M. Gladbach-Mitte M. Gladbach, den 14. 4. 1942

Mitteilung gem. § 460 a b DA

zum Geburtseintrag Nr. 106/1885 Anna Ludwig
(Vornamen und Familienname)

Die Vorgenannte hat beim Standesamt M. Gladbach-Mitte

in M. Gladbach am 8. 4. 1942

unter Familienbuch Nr. 183/1942 die 2. Standesbeamte
geschlossene

Kopie des Kleren aus
15. 5. 74, Nr. 13, Sta. Quablu.

Kopie aus 17. 10. 1910, Nr. 59,
Sta. Neuwesky.



B 154

Heiraths-Urkunde.

des Hubert
Heinrich
Löffings

Bürgermeisterei *Arwade*

Kreis *Crefeld*, Land

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *neun und sechzig* den *zwey und zwanzigsten*
des Monats *April* — — — — — *son* mittags *zwey* — — — — — Uhr, erschienen
vor mir *Paul Dieckhoff*, Bürgermeister — — — — — als — — — — —

Beamteten des Personenstandes der — — — — — Bürgermeisterei *Arwade* — — — — —

1) der *Hubert Heinrich Löffing*, *zwey und zwanzig* — — — — —

und
der *Maria
Sibilla
Taschens*.

Jahre alt, geboren zu *Neersen* — — — — — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — — — — —
Standes *gewerbl. Handl.* — — — — — wohnhaft zu *Arwade* — — — — —

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — — — — —, *groß jähriger Sohn* der *verstorbenen*
verstorbenen Elisabethen Ehefrau des verstorbenen Johann Löffings und der
verstorbenen Sibilla Catharina Taschen. Der Vater war gewerbl. Handl.,
und verlebte in dieser Ehe ein glücklich und williges, in allem Wohlstande
verlebtes Eheleben. Der Vater hat zu Crefeld eine vollkommene Familien-
genossenschaft.

2) und die *Maria Sibilla Taschen*, *zwei und zwanzig* — — — — —

Jahre alt, geboren zu *Voest* — — — — — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — — — — —
Standes *Handl. u. Fabrikant* — — — — — wohnhaft zu *Arwade* — — — — —

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — — — — —, *große jährige Tochter* der *verstorbenen*
Handl. u. Fabrikant *Johann Taschens*, *geb. zu Neersen*, *und der*
verstorbenen Maria Catharina Heys, *geb. zu Arwade*, *verlebten Eheleuten*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Arwade* — — — — — Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwey und zwanzigsten März — — — — — und die
andere am *zweiten April dieses Jahres*, — — — — —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: *Heiraths-Urkunde von Neersen*
1. Die *Heiraths-Urkunde* des *zwey und zwanzigsten März* *zwey und zwanzigsten März*
vom *zweiten April* *zwey und zwanzigsten März* *zwey und zwanzigsten März*
zwey und zwanzigsten März.
 2. Die *Heiraths-Urkunde* der *zwey und zwanzigsten März* *zwey und zwanzigsten März*
vom *zweiten April* *zwey und zwanzigsten März* *zwey und zwanzigsten März*
zwey und zwanzigsten März.
 3. Die *Heiraths-Urkunde* der *zwey und zwanzigsten März* *zwey und zwanzigsten März*
vom *zweiten April* *zwey und zwanzigsten März* *zwey und zwanzigsten März*
zwey und zwanzigsten März.
 4. Die *Heiraths-Urkunde* vom *zwey und zwanzigsten März* *zwey und zwanzigsten März*
vom *zweiten April* *zwey und zwanzigsten März* *zwey und zwanzigsten März*
zwey und zwanzigsten März.

Heirathsurkunde von Goffeld.

P. 11

- 5. Die Historisische Clerkerei ist der die Oberaufsicht des Rathes der Stadt von Goffeld zu Goffeld.
- 6. Die Historisische Clerkerei ist der die Oberaufsicht des Rathes der Stadt von Goffeld zu Goffeld.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Hubert Heinrich Goffings* und *Maria Sibilla Jansens* _____

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Wilhelm Büsching* vierzig Jahre alt, Standes *Feldwirth* zu *Assowick* wohnhaft, welcher ein *Steffen* des neuen Ehegatten, des *Johannes Bodewig* fünfzig Jahre alt, Standes *Wirthschafter* zu *Assowick* wohnhaft, welcher ein *Steffen* des neuen Ehegatten, des *Johannes Büsch* fünfzig Jahre alt, Standes *Wirthschafter* zu *Assowick* wohnhaft, welcher ein *Steffen* des neuen Ehegatten und des *Andreas Kirsch* vierzig Jahre alt, Standes *Feldwirth*, zu *Assowick* wohnhaft, welcher ein *Steffen* des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Stadt *Goffeld* und der *Historischen Clerkerei* der Stadt *Goffeld*.

H. H. Goffings

J. Jansens

M. Büsching

J. Kirsch

W. Büsching

des *Peter*

Bürgermeisterei *Arwede*

Kreis *Grevelinkhain*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Johann

Im Jahre eintausend achthundert *zwei und siebenzig* den *dreizehnten*
des Monats *April* *Abend* mittags *sechsfünf* Uhr, erschienen

Heyer

vor mir *Carl Gierlich, Bürgermeister* als

Beamten des Personenstandes der *Bürgermeisterei Arwede*

1) der *Peter Johann Heyer, fünf und siebenzig*

und

der *Adelheid*

Jahre alt, geboren zu *Vorst* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Barbara

Standes *Naturar* wohnhaft zu *Arwede*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, groß jähriger Sohn der zu

Ysobe

Arwede wohnenden Adharen Peter Hierwich Heyer und der zu Arwede wohnenden Ysobe Maria Louise Kössner. Der Vater war unverschieden willig und gegenwärtig heirathlos.

2) und die *Adelheid Barbara Ysobe, fünf und siebenzig*

Jahre alt, geboren zu *Schießbaken* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Arwede* wohnhaft zu *Schießbaken*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, groß jährige Tochter der zu

Schießbaken wohnenden Adharen Peter Johann Peter Ysobe und der gebürtigen Maria Catharina Siegmund.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Arwede* und *Schießbaken* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweölften* und die andere am *einundzwanzigsten April* dieses Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: *Leinwandschrift von Vorst.*
1. die Geburts- und Heirathsurkunde des Heirathenden Peter Johann Heyer, fünf und siebenzig vom fünfzehnten October dinstags nachmittags sechs Uhr zu *Arwede*.
 2. die Heirathsurkunde der Adelheid Barbara Ysobe, fünf und siebenzig vom fünfzehnten October dinstags nachmittags sechs Uhr zu *Schießbaken*.
 3. die Heirathsurkunde der Adelheid Barbara Ysobe, fünf und siebenzig vom einundzwanzigsten April dieses Jahres zu *Schießbaken*.
 4. die Geburts- und Heirathsurkunde der Heirathenden Adelheid Barbara Ysobe, fünf und siebenzig vom fünfzehnten December dinstags nachmittags sechs Uhr zu *Schießbaken*.

5. Die Herta. Herta'sche ist ein ...
6. zum ...
7. zum ...
8. zum ...
9. zum ...
10. zum ...
11. die ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Jacob Schwan Meyer* und *Adelheid Barbara Gysel*,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Jacob Meyer* fünfzig Jahre alt, Standes *Hilfswort*

zu *Isroth* wohnhaft, welcher ein *Kind* des neuen Ehegatten, des *Theodor Lückel*, dreißig Jahre alt, Standes *Bauwirth* zu *Isroth* wohnhaft, welcher ein *Kind* des neuen Ehegatten, des *Johann Hubert Gysel*, dreißig Jahre alt, Standes *Hilfswort*

zu *Schiffbau* wohnhaft, welcher ein *Kind* des neuen Ehegatten und des *Wilhelm Brüssing*, vierzig Jahre alt, Standes *Hilfswort*, zu *Isroth* wohnhaft, welcher ein *Kind* des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Jacob Meyer* und *Adelheid Barbara Gysel* als Zeugen.

- Johann Gysin*
- Adelheid Barbara Gysel*
- Jacob Gysin*
- Johann Gysin*
- Joh. Hubert Gysel*

Meyer
Adelheid

des Johann

Bürgermeisterei Arold

Kreis Wesel

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Wilhelm

Im Jahre eintausend achthundert vier und zwanzig den vier und zwanzigsten des Monats April vor mittags um 11 Uhr, erschienen

Krieger

vor mir Carl Friedrich Krieger als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arold

1) der Johann Wilhelm Krieger, fünf und zwanzig

und

der Maria

Jahre alt, geboren zu Nülken Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Magdalena

Standes Dienerscheibe wohnhaft zu Arold

Josef

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu Arold wohnenden verstorbenen Maria Helena Krieger in zweiter Ehe, und in gesetzlicher Ehelicheit

2) und die Maria Magdalena Josef, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arold Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Casseverwalterin wohnhaft zu Arold

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu Arold wohnenden verstorbenen Heinrich Josef, und der zu Arold wohnenden verstorbenen Maria Elisabeth Hausmann, letztere war unverheiratet, und erst durch die Ehe in diese Ehelicheit gekommen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arold Statt gehabt haben, nämlich die erste am vier und zwanzigsten März und die andere am fünften April dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heiraths-Urkunde von Nülken.

- 1. die Geburts-Acte des oben benannten Mannes, fünf und zwanzig, welche die Eltern unterschrieben haben, und die in dem hiesigen Register verzeichnet ist.
- 2. die Geburts-Acte der oben benannten Frau, zwei und zwanzig, welche die Eltern unterschrieben haben, und die in dem hiesigen Register verzeichnet ist.
- 3. die Acte der Ehelicheit des Mannes, welche die Eltern unterschrieben haben, und die in dem hiesigen Register verzeichnet ist.

4. Die Aufgebots- und Verlobungszeit ist zu Ende gegangen
Nacht und fünfzigsten April dieses Jahres.

34

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Wilhelm Kiefer* und *Maria Magdalena Poscher* hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Als verhandelt in Gegenwart des *Heinrich Hoss*, fünfzigjährigen zu *Assel* wohnhaft, welcher ein *Hauptmann* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Hoss*, fünfzigjährigen — Jahre alt, Standes *Pächter* zu *Assel* wohnhaft, welcher ein *Hauptmann* des neuen Ehegatten, des *Alexander Hoss*, vierundzwanzigjährigen — Jahre alt, Standes *Pächter* zu *Assel* wohnhaft, welcher ein *Hauptmann* des neuen Ehegatten und des *Heinrich Baumert*, siebenundzwanzigjährigen — Jahre alt, Standes *Pächter*, zu *Assel* wohnhaft, welcher ein *Hauptmann* des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *der Herr* *Ludwig*, die *Beiden* der *Heirath* sind *zufrieden*, die *Wörter* der *Heirath* sind *zufrieden* zu sein.

J. W. Kiefer
M. M. Poscher
und Frau
Ludwig Hoss
Ludwig Hoss
Alexander Hoss
Ludwig Hoss

Ludwig

des *Heinrich*

Bürgermeisterei *Sorath*

Kreis *Erfeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Heinrich
Heinrich

Im Jahre eintaufend achthundert *wir im folgenden*

des Monats *Mai* *am* mittags *um* Uhr, erschienen

vor mir *Coul Giedrichs, Bürgermeister* als

Beamten des Personenstandes der *Sorath* Bürgermeisterei

1) der *Heinrich Heine, dreißig*

und

der *Caroline*

Jahre alt, geboren zu *Nessen* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Landwirth* wohnhaft zu *Sorath*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, groß jähriger Sohn der *Heine*

Heine verlobten Eheleute, Oberst Johann Peter Heine

Leutnant der Generalmajors Johann Heine.

2) und die *Caroline Margaretha Heine, dreizehnjährig*

Jahre alt, geboren zu *Sorath* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Landwirthin* wohnhaft zu *Sorath*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, groß jährige Tochter der *Heine*

Heine verlobten Eheleute, Ludwig Heine

Becker. Das Heine verlobte sind willig in die

gegenseitigen Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Sorath* Stadt gehabt haben, nämlich die erste am *und die* andere am *April dieses Jahres* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichen, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *heirathsbuch von Nessen.*

1. die Geburtsurkunde des Heine von Nessen am *und*
2. die Heirathsurkunde der Heine von Nessen am *und*
3. die Heirathsurkunde der Heine von Nessen am *und*
4. die Heirathsurkunde der Heine von Nessen am *und*
5. die Heirathsurkunde der Heine von Nessen am *und*

Vertrag vom 1. März 1848.

127

6. Die Eheleute ...

7. Die Eheleute ...

8. Die Eheleute ...

9. Die Eheleute ...

10. Die Eheleute ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Heinrich Poes und die
Heinrich Augustine Schirmer.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Groner, ein und
einzig Jahre alt, Standes Paidschreiber
zu Asseweh wohnhaft, welcher ein Stapler der neuen Ehegatten, des
Caspar Wimmer, ein und dreizig Jahre alt, Standes
Paidschreiber zu Asseweh wohnhaft, welcher
ein Stapler der neuen Ehegatten, des August Severd, ein und
dreizig Jahre alt, Standes Paidschreiber
zu Asseweh wohnhaft, welcher ein Stapler der neuen Ehegatten und
des Johann Pöschel, ein und dreizig Jahre alt,
Standes Paidschreiber, zu Asseweh wohnhaft, welcher ein
Stapler der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Stadt
Asseweh, der Stadt der Stadt und der Stadt.

- J. H. Poes
- H. H. Schirmer
- J. Pöschel
- W. Groner
- H. Wimmer
- A. Linn
- J. J. J.

(Signature)

des Johann

Wilhelm

Kauff

und

der Anna

Novia

Reiners

Bürgermeisterei Awocke Kreis Crefeld und Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und siebenzig den des Monats Mai des mittags halb vier Uhr, erschienen

vor mir David Gierliches, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei Awocke

1) der Johann Wilhelm Kauff, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Lichseln Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Tischlermeister wohnhaft zu Awocke

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Awocke wohnhaften Tischlermeisters Theodor Kauff und der zu Lichseln wohnhaften gewerbliebenen Johanna Josefine Becker.

2) und die Anna Novia Reiners, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Kerkow Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Tagelöhlerin wohnhaft zu Awocke Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Kerkow wohnhaften Tagelöhners Peter Reiners und der zu Kerkow wohnhaften gewerbliebenen Maria Agnes Heggen. Sie haben von dem Vater und der Mutter in dieser Hinsicht eingewilligt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Awocke in Crefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwölften

und die andere am vierzehnten April dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Kaufbrevet von Lichseln.

1. die Geburts- und Heirathsurkunde des Bräutigams Johann Wilhelm Kauff, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Lichseln, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Kreis Crefeld, am zwölften April dieses Jahres.
2. die Geburts- und Heirathsurkunde der Braut Anna Novia Reiners, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kerkow, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Kreis Crefeld, am vierzehnten April dieses Jahres.
3. das Kaufbrevet des Bräutigams Johann Wilhelm Kauff, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Lichseln, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Kreis Crefeld, am zwölften April dieses Jahres.
4. das Kaufbrevet der Braut Anna Novia Reiners, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kerkow, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Kreis Crefeld, am vierzehnten April dieses Jahres.
5. das Kaufbrevet des Bräutigams Johann Wilhelm Kauff, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Lichseln, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Kreis Crefeld, am zwölften April dieses Jahres.

6. Die Eltern des Bräutigams haben sich verpflichtet, dem Brautvater die Kosten der Trauung zu bezahlen.

Zu dem Brautvater bezugnehmend.

7. Die Eltern des Bräutigams haben sich verpflichtet, dem Brautvater die Kosten der Trauung zu bezahlen.

Zu dem Brautvater bezugnehmend.

8. Die Eltern des Bräutigams haben sich verpflichtet, dem Brautvater die Kosten der Trauung zu bezahlen.

Zu dem Brautvater bezugnehmend.

9. Die Eltern des Bräutigams haben sich verpflichtet, dem Brautvater die Kosten der Trauung zu bezahlen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Mikkelson Kump und Anna Lovise Petersen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Theodor Janssens ein und dreißig Jahre alt, Standes Leidenswäber zu Swede wohnhaft, welcher ein Stapler der neuen Ehegattin, des Jacob Meyer, sechszwanzig Jahre alt, Standes Leidenswäber zu Swede wohnhaft, welcher ein Stapler der neuen Ehegattin, des Peter Kuntze, ein und dreißig Jahre alt, Standes Leidenswäber zu Swede wohnhaft, welcher ein Stapler der neuen Ehegattin und des Joseph Stein, ein und dreißig Jahre alt, Standes Leidenswäber, zu Swede wohnhaft, welcher ein Stapler der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Stadt Kiel, der Stadt der Stadt und der Stadt.

J. H. Kump
A. M. Kump
Peter Petersen
Th. Janssens
Johann Kump
P. Kuntze
Jos. Stein

Caie girell

des Peter
Anders
Reckers

Bürgermeisterei Asseck Kreis Wesfel Land Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunundsechzigsten neun
des Monats Mai am mittags zwei Uhr, erschienen

vor mir Carl Giedrichs, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Asseck

1) der Peter Anders Recker, fünfundsiebzig

und

der Anna
Gersrud
Hoever

Jahre alt, geboren zu Asseck Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Fuhrmann wohnhaft zu Asseck

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu
Asseck wohnenden Eheleute Johann Christian
Friedrich Recker und der geborenen Anna Catha-
rina Evers.

2) und die Anna Gersrud Hoever, zweiundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Stralen Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Leinwandweberin wohnhaft zu Asseck

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu
Stralen wohnenden Eheleute Johann Johann
Henrich Hoever und der geborenen Maria Agnes
Schwarze.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Asseck Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten und zwanzigsten im April und die
andere am dritten Mai dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden; und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Die drei fünfzigsten Registerblätter vorfindlich.

1. Die Heiraths-Urkunde des oben genannten Heiraths vom und zwischen
dem oben genannten Peter Recker und der oben genannten Anna Gersrud
am 2ten im April dieses Jahres.
2. Die Heiraths-Urkunde des oben genannten Heiraths vom und zwischen
dem oben genannten Peter Recker und der oben genannten Anna Gersrud
am 3ten im Mai dieses Jahres.
3. Die Heiraths-Urkunde des oben genannten Heiraths vom und zwischen
dem oben genannten Peter Recker und der oben genannten Anna Gersrud
am 2ten im April dieses Jahres.
4. Die Heiraths-Urkunde des oben genannten Heiraths vom und zwischen
dem oben genannten Peter Recker und der oben genannten Anna Gersrud
am 3ten im Mai dieses Jahres.
5. Die Heiraths-Urkunde des oben genannten Heiraths vom und zwischen
dem oben genannten Peter Recker und der oben genannten Anna Gersrud
am 2ten im April dieses Jahres.
6. Die Heiraths-Urkunde des oben genannten Heiraths vom und zwischen
dem oben genannten Peter Recker und der oben genannten Anna Gersrud
am 3ten im Mai dieses Jahres.

Handwritten mark or signature in the top right corner.

9. Ein die Ehegatten, die sich in der Ehe vereinigen wollen, sind zu befragen, ob sie einander ehelichen wollen? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

10. Die Ehegatten, die sich in der Ehe vereinigen wollen, sind zu befragen, ob sie einander ehelichen wollen? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

11. Die Ehegatten, die sich in der Ehe vereinigen wollen, sind zu befragen, ob sie einander ehelichen wollen? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

12. Die Ehegatten, die sich in der Ehe vereinigen wollen, sind zu befragen, ob sie einander ehelichen wollen? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

13. Die Ehegatten, die sich in der Ehe vereinigen wollen, sind zu befragen, ob sie einander ehelichen wollen? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Heister* *Anna Gertrud Heister*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Heinrich Heister* *Anna Gertrud Heister*

zu *Arzack* wohnhaft, welcher ein *Hausbesitzer* der neuen Ehegatten, des *Johann Heister* *Anna Gertrud Heister* Jahre alt, Standes *Widener*

ein *Hausbesitzer* der neuen Ehegatten, des *Heinrich Heister* *Anna Gertrud Heister* Jahre alt, Standes *Widener*

zu *Arzack* wohnhaft, welcher ein *Hausbesitzer* der neuen Ehegatten und des *Johann Heister* *Anna Gertrud Heister* Jahre alt, Standes *Widener*

zu *Arzack* wohnhaft, welcher ein *Hausbesitzer* der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Heinrich Heister* *Anna Gertrud Heister*

Heinrich Heister
Anna Gertrud Heister

Joh. Dämkes

Heinrich Heister

Joh. Dämkes

Heinrich Heister

des Johannes

Bürgermeisterei Aserode

Kreis Crefeld Prov. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Mathias

Leseg.

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzig den fünfzehnten des Monats Mai vor mir Carl Gierliches, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aserode

1) der Johannes Mathias Leseg, vierundzwanzig

und

der Johanna

Carls

Jahre alt, geboren zu Aserode Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Schneiderin wohnhaft zu Aserode

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Aserode anwesenden Schneiders Johannes Carl Leseg und der zu Aserode wohnenden gewerbliebenen Maria Louise Leseg. Das Vater unser ersuchen wir zu bezeugen in der Schrift zu thun willigen.

2) und die Johanna Carls, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Cramerburg Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Dienstmagd wohnhaft zu Aserode

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, große jährige Tochter des zu Cramerburg wohnenden Halbwais Joseph Jakob Faber gewesener Bernard Carls und der gewerbliebenen Johanna Aserod.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Aserode Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten April und die andere am dritten Mai dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem fünfzigsten Heft des Personenstandes

1. die Geburtsurkunde des vierundzwanzigjährigen Johannes Leseg vom fünfzehnten Mai dieses Jahres
2. die Geburtsurkunde der vierundzwanzigjährigen Johanna Carls vom fünften April dieses Jahres
3. die Heirathsurkunde des vierundzwanzigjährigen Carl Gierliches vom dritten Mai dieses Jahres

4. die Geburtsurkunde des vierundzwanzigjährigen Joseph Jakob Faber vom dritten April dieses Jahres

5. die Ehe. *Alles was ich hierin geschrieben habe, ist wahrhaftig und richtig.*
 6. *Ich bin der Meinung, dass die Ehe ein heiliges Band ist, das nicht leicht gelöst werden darf.*
 7. *Ich bin der Meinung, dass die Ehe ein heiliges Band ist, das nicht leicht gelöst werden darf.*
 8. *Ich bin der Meinung, dass die Ehe ein heiliges Band ist, das nicht leicht gelöst werden darf.*
 9. *Ich bin der Meinung, dass die Ehe ein heiliges Band ist, das nicht leicht gelöst werden darf.*
 10. *Ich bin der Meinung, dass die Ehe ein heiliges Band ist, das nicht leicht gelöst werden darf.*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heidecksberg* und *Johanna Carl*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Adama Riesen* vierundfünfzig Jahre alt, Standes *Wirtwobler* zu *Arwock* wohnhaft, welcher ein *Stiefvater* der neuen Ehegatten, des *Johann Heidecksberg* vierundzwanzig Jahre alt, Standes *Lebier* zu *Arwock* wohnhaft, welcher ein *Stiefvater* der neuen Ehegatten, des *Ludwig Bergmann* fünfzig Jahre alt, Standes *Wirtwobler* zu *Arwock* wohnhaft, welcher ein *Vater* der neuen Ehegatten und des *Johanna Carl*, fünfundzwanzig Jahre alt, Standes *Wirtwobler*, zu *Arwock* wohnhaft, welcher ein *Stiefvater* der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *dem Herrn* *Leuten*, der *Herrn* der *Bräutigam* und der *Braut*.

- Johann Meißner
- Johanna Carl
- Jacob Berg
- Wirtwobler
- To. Leuten
- Lud. Berg
- Joh. Carl

igefeuil

des *Peter*

Bürgermeisterei *Arrode, Amt Kreis Bielefeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf.*

Wicken

Im Jahre eintausend achthundert ~~vierundfünfzig~~ *zweiundzwanzigsten* des Monats *Mai* ~~den~~ *den* mittags *halbzwei* - Uhr, erschienen

vor mir *Carl Dietrichs, Bürgermeister* als ~~_____~~
Beamten des Personenstandes der ~~_____~~ Bürgermeisterei *Arrode* ~~_____~~

1) der *Peter Wicken, dreißig* ~~_____~~

und

der *Maria*

Theresia

von Hoff.

Jahre alt, geboren zu *Neersen* ~~_____~~ Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Landmannsbesitzer* ~~_____~~ wohnhaft zu *Arrode* ~~_____~~

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* ~~_____~~, *groß* jähriger Sohn der *zu Neersen verlebten Elisabeth Landmannsbesitzerin* ~~_____~~ *Wicken* und der *gegenwärtigen Margaretha Hoff.*

2) und die *Maria Theresia von Hoff, fünfzehn* ~~_____~~

Jahre alt, geboren zu *Arrode* ~~_____~~ Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* ~~_____~~

Standes *Landmannsbesitzerin* ~~_____~~ wohnhaft zu *Arrode* ~~_____~~

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* ~~_____~~, *zweizehn* jährige Tochter der *zu Arrode verlebten Elisabethen* ~~_____~~ *von Hoff* und der *gegenwärtigen Anna Maria Schmidt.* ~~_____~~ *Sie beide voraussend waren im Ehestand eingetragene* ~~_____~~

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Arrode* ~~_____~~ Statt gehabt haben, nämlich die erste am *Witten* ~~_____~~ und die

andere am *zweiten Mai dieses Jahres* ~~_____~~

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Heirathsvertrau von Neersen.*

1. die *offizielle* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~
2. die *offizielle* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~
3. *von Hoff* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~
4. *von Hoff* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~
5. *von Hoff* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~ *von Hoff* ~~_____~~

4. Jahr faimbar, freybräutbar, einjährlicher Wittwensmann
 dreißig vom dreißigjährigen October und fünf
 und fünfzig vom dreißigjährigen
 5. Jahr faimbar, freybräutbar, einjährlicher Wittwensmann
 dreißig vom dreißigjährigen October und fünf
 und fünfzig vom dreißigjährigen
 6. Jahr faimbar, freybräutbar, einjährlicher Wittwensmann
 dreißig vom dreißigjährigen October und fünf
 und fünfzig vom dreißigjährigen
 7. Jahr faimbar, freybräutbar, einjährlicher Wittwensmann
 dreißig vom dreißigjährigen October und fünf
 und fünfzig vom dreißigjährigen
 8. Jahr faimbar, freybräutbar, einjährlicher Wittwensmann
 dreißig vom dreißigjährigen October und fünf
 und fünfzig vom dreißigjährigen
 9. Jahr faimbar, freybräutbar, einjährlicher Wittwensmann
 dreißig vom dreißigjährigen October und fünf
 und fünfzig vom dreißigjährigen
 10. Jahr faimbar, freybräutbar, einjährlicher Wittwensmann
 dreißig vom dreißigjährigen October und fünf
 und fünfzig vom dreißigjährigen

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Friedrich von Hoff*
Theresia von Hoff

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Johann Overlock*, *Wittwensmann*
30 Jahre alt, Standes *Widwader*
 zu *Aswecke* wohnhaft, welcher ein *Haupter* der neuen Ehegatten, des
Peter Adeling, *fünfundzig* Jahre alt, Standes
Widwader zu *Aswecke* wohnhaft, welcher
 ein *Haupter* der neuen Ehegatten, des *Gustav Hüskes*, *vingig*
 Jahre alt, Standes *Widwader*
 zu *Aswecke* wohnhaft, welcher ein *Haupter* der neuen Ehegatten und
 des *Peter Beck*, *acht und vvingig* Jahre alt,
 Standes *Widwader*, zu *Aswecke* wohnhaft, welcher ein
Haupter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschäner Vorlesung und
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Johann*
Landau, der *Peter* der *Theresia* und *Johann* die
Adeling der *Hüskes* der *Beck* der *Overlock* unterschrieben
 zu sein.

- Peter Fincken
- Ysida von Hoff
- Franz Anton von Hoff
- Johann Overlock
- Ant. Helling
- Gust. Hüskes
- Karl Hoff

Johann Landau

Heiraths-Urkunde.

des Johannes
Corrad
Kauer.

Bürgermeisterei Aserath, Kreis Bielefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzigsten
des Monats Juli vor mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrich Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aserath

und
der Louise
Tiethe.

1) der Johannes Corrad Kauer, dreiunddreißig

Jahre alt, geboren zu Aserath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widw. u. W. wohnhaft zu Aserath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der zu
Aserath verlebten Adam Johanne Martin
Kauer und der zu Aserath verlebten Johanne
Anna Maria Hammecker. Der Vater von mir
sind und als Mütter in gegenwärtigen
willigen.

2) und die Louise Tiethe, zweiundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Aserath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Widw. u. W. wohnhaft zu Aserath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zehnjährige Tochter der zu
Aserath verlebten Johann Wilhelm
Tiethe und der gegenwärtigen Maria
Anna Maria Hammecker. Der Vater von mir
sind und als Mütter in gegenwärtigen
willigen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Aserath Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
fünften und die
andere am zwölften Juli dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die öffentliche Urkunde des bürgerlichen Standesamtes zu Aserath vom fünften Juli dieses Jahres
2. die öffentliche Urkunde des bürgerlichen Standesamtes zu Aserath vom zwölften Juli dieses Jahres
3. die öffentliche Urkunde des bürgerlichen Standesamtes zu Aserath vom zwölften Juli dieses Jahres

4. die Eheleute, welche die Ehe eingetragenermaßen geschlossen haben, sind einig.
5. wenn die Eheleute die Ehe eingetragenermaßen geschlossen haben, sind einig.
6. die Eheleute, welche die Ehe eingetragenermaßen geschlossen haben, sind einig.
7. die Eheleute, welche die Ehe eingetragenermaßen geschlossen haben, sind einig.
8. wenn die Eheleute die Ehe eingetragenermaßen geschlossen haben, sind einig.
9. wenn die Eheleute die Ehe eingetragenermaßen geschlossen haben, sind einig.
10. wenn die Eheleute die Ehe eingetragenermaßen geschlossen haben, sind einig.
11. die Eheleute, welche die Ehe eingetragenermaßen geschlossen haben, sind einig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Conrad Kuesen und Louise Pietschke.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Kuesen, einunddreißig Jahre alt, Standes Landmann zu Asowik wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Conrad Kuesen, einunddreißig Jahre alt, Standes Landmann zu Asowik wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten, des Herrn Heinrich Kuesen, einunddreißig Jahre alt, Standes Landmann zu Asowik wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Wilhelm Kuesen, einunddreißig Jahre alt, Standes Landmann zu Asowik wohnhaft, welcher ein Statt des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Jan Kuesen, Bruder des Bräutigams und der Braut.

- J. K. Kuesen
- L. Pietschke
- Kuesen
- J. Kuesen
- Joh. Jakob Lohr
- R. K. Kuesen
- M. K. Kuesen

[Signature]

4. Die Aufgebots- und Trauungs- und Trauungs-
gesetze August Kaiser Rudolf.

Rey

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Johann Posten* und
Gertrud Bodewig.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Anton Fuchsberger*, *Wirt* und
Wirth — Jahre alt, Standes *Wirt* *Wirt* —
zu *Arnsdorf* wohnhaft, welcher ein *Stapler* den neuen Ehegatten, des
Friedrich Köhler, *Wirt* und *Wirth* — Jahre alt, Standes
Wirt *Wirt* — zu *Arnsdorf* — wohnhaft, welcher
ein *Stapler* den neuen Ehegatten, des *Anton Hellwig*, *Wirt*
Wirt und *Wirth* — Jahre alt, Standes *Wirt* *Wirt* —
zu *Arnsdorf* wohnhaft, welcher ein *Stapler* den neuen Ehegatten und
des *Anton Bodewig*, *Wirt* und *Wirth* Jahre alt,
Standes *Wirt* *Wirt* — , zu *Arnsdorf* — wohnhaft, welcher ein
Stapler den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Anton*
Anton und *Anton*, die *Wirt* und *Wirt*
Anton die *Wirt* und *Wirt* *Anton*
Anton zu sein.

Peter Joh. Posten

G. Kempe

Anton Fuchsberger

F. Köhler

Anton Hellwig

Dos. Bodewig

Anton

des Friedrich
Wilhelms
Heisters

Bürgermeisterei Aserath, Kreis Eupfeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzig den vierundzwanzigsten
des Monats August — von mittags um — Uhr, erschienen

vor mir Carl Friedrich Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der — Bürgermeisterei Aserath —

1) der Friedrich Wilhelm Heister, einundzwanzig

und
der Maria

Jahre alt, geboren zu Aserath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Fiskusarbiträr — wohnhaft zu Aserath, Kreis Eupfeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — einundzwanzigjähriger Sohn des zu

Aserath wohnenden Fiskusarbiträren Carl Heinrich Heister
und der zu Aserath wohnenden geb. Maria Magdalena
Scheffers. Das Verlöbniß wurde am 1. d. M. d. J. 1854
willig in diese Form geschlossen.

2) und die Maria Catharina Sommer, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Aserath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Fiskusarbiträr — wohnhaft zu Aserath —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — einundzwanzigjährige Tochter des zu

Aserath wohnenden Fiskusarbiträren Carl Heinrich Heister
und der zu Aserath wohnenden geb. Maria Magdalena
Scheffers. Beide Eltern waren einmütig
und willig in diese Form geschlossen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Aserath und Eupfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am

sechszehnten — und die

andere am vierundzwanzigsten August d. J. 1854.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. die fünfzigsten Buchstaben des

1. die fünfzigsten Buchstaben des 1. d. M. d. J. 1854
2. die fünfzigsten Buchstaben des 1. d. M. d. J. 1854
3. die fünfzigsten Buchstaben des 1. d. M. d. J. 1854
4. die fünfzigsten Buchstaben des 1. d. M. d. J. 1854

4. die fünfzigsten Buchstaben des 1. d. M. d. J. 1854

Liegebrock von Esen.

3. die Art und Weise der Verbindung von zwei
Personen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Friedrich Wilhelm Heiser* und *Maria Catharina Sauer*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Johannes Sauer* *Heiser* *Heiser*
Heiser Jahre alt, Standes *Heiser*
zu *Heiser* wohnhaft, welcher ein *Heiser* den neuen Ehegatten, des
Heiser *Heiser* Jahre alt, Standes
Heiser zu *Heiser* wohnhaft, welcher
ein *Heiser* den neuen Ehegatten, des *Heiser*
zu *Heiser* Jahre alt, Standes *Heiser*
zu *Heiser* wohnhaft, welcher ein *Heiser* den neuen Ehegatten und
des *Heiser* Jahre alt,
Standes *Heiser*, zu *Heiser* wohnhaft, welcher ein
Heiser den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Heiser*
Heiser *Heiser* *Heiser*
Heiser zu sein.

S. W. Heiser
M. A. Sauer
R. Heiser
J. Heiser
G. Heiser
Heiser Heiser
H. Heiser Amberg

Heiser

des Johann
Karl
Köhler

Bürgermeisterei Aarwath, Landkreis Siegfeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und fünfzig den zwanzigsten
des Monats September — Sonntags um — Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrich, Bürgermeister — als
Beamten des Personenstandes der — Bürgermeisterei, Aarwath.

1) der Johann Carl Köhler, selbständig

und
der Maria
Agnes
Trabel.

Jahre alt, geboren zu Aarwath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ledig wohnhaft zu Aarwath —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, groß jähriger Sohn des zu
Aarwath wohnenden ledigen Kaufmanns Johann Heinrich
Köhler und der zu Aarwath wohnenden unverheirateten
Maria Catharina Köhler, den Eltern von ungesetzlich
und erklüchten in die Ehe eingewilligen.

2) und die Maria Agnes Trabel, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Aarwath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes unverheiratet wohnhaft zu Aarwath —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, groß jährige Tochter des zu
Aarwath wohnenden ledigen Kaufmanns Johann
Wilhelm Trabel und der zu Aarwath wohnenden
Maria Catharina Trabel, beide Eltern von ungesetzlich
und erklüchten in die Ehe eingewilligen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Aarwath — Statt gehabt haben, nämlich die erste am
dreißigsten August — und die
andere am ersten September dieses Jahres —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Ehevertragsurkunde von Aarwath.

1. Die Geburts-Acte des Johann Carl Köhler, geboren am zwanzigsten September dieses Jahres zu Aarwath, selbständig.
2. Die Geburts-Acte der Maria Agnes Trabel, geboren am ersten September dieses Jahres zu Aarwath, selbständig.
3. Die Geburts-Acte der Maria Agnes Trabel, geboren am ersten September dieses Jahres zu Aarwath, selbständig.

4. Die Aufgebote. *Wittensdamm* und *Gräßig* sind
gültig und gesetzlich. *Wittensdamm* und *Gräßig* sind
gültig und gesetzlich. *Wittensdamm* und *Gräßig* sind

Rey

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Kottwitz Wittensdamm*
Maria Agnes Fischer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Pater Fischer* *Wittensdamm*
zu ————— Jahre alt, Standes *Wittensdamm*

zu *Wittensdamm* wohnhaft, welcher ein *Wittensdamm* der neuen Ehegattin, des
Johann Kottwitz Wittensdamm *Wittensdamm* *Wittensdamm* Jahre alt, Standes
Wittensdamm ————— *zu* *Wittensdamm* wohnhaft, welcher
ein *Wittensdamm* des neuen Ehegatten, des *Wittensdamm*
Wittensdamm *Wittensdamm* Jahre alt, Standes *Wittensdamm*

zu *Wittensdamm* wohnhaft, welcher ein *Wittensdamm* ————— des neuen Ehegatten und
des *Pater Joseph Bedewig*, *Wittensdamm* Jahre alt,
Standes *Wittensdamm* —————, *zu* *Wittensdamm* wohnhaft, welcher ein
Wittensdamm des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Wittensdamm*
Wittensdamm *Wittensdamm* *Wittensdamm*
Wittensdamm

- Wittensdamm*
- Wittensdamm*
- Wittensdamm*
- Wittensdamm*
- Wittensdamm*
- Wittensdamm*
- Wittensdamm*
- Wittensdamm*
- Wittensdamm*
- Wittensdamm*

Wittensdamm

des *Jacob
Adolph
Beckers*

Bürgermeisterei *Arwath* Kreis *Erfeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *vierundsechzig* den *zweizehnten*
des Monats *September* — *Abend* mittags *vier* — Uhr, erschienen

vor mir *Carl Friedrich Bürgermeister* als

Beamten des Personenstandes der — *Bürgermeisterei Arwath* —

1) der *Jacob Adolph Beckers, fünfundzwanzig* —

und
der *María*

Jahre alt, geboren zu *Arwath* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* —

Standes *Landwirthin* — wohnhaft zu *Arwath* —

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* —, *groß* jähriger Sohn der zu
Arwath verlebten *Landwirthin* *Ursula* *Caroline* *Beckers*
sind die zu *Arwath* wohnenden *geborenen* *Carl* *Adolph* *Beckers*
Carl *Adolph* *Beckers* *Carl* *Adolph* *Beckers* *Carl* *Adolph* *Beckers*
sind *erklärte* *in* *die* *Freiwilligen*
willigen.

2) und die *María Catharina Beckers, fünfundzwanzig* —

Jahre alt, geboren zu *Arwath* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* —

Standes *Landwirthin* — wohnhaft zu *Arwath* —

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* —, *groß* jährige Tochter der zu
Arwath wohnenden *geborenen* *Landwirthin* *Ursula* *Caroline* *Beckers*
Carl *Adolph* *Beckers* *Carl* *Adolph* *Beckers* *Carl* *Adolph* *Beckers*
Carl *Adolph* *Beckers* *Carl* *Adolph* *Beckers* *Carl* *Adolph* *Beckers*
sind *erklärte* *in* *die* *Freiwilligen*
willigen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankiündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Arwath* — Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweizehnten — und die

andere am *dreizehnten* *September* *Abend* *vier* —

daß ferner die Urkunden dieser Ankiündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Die drei seitigen Register des*

1. Die seitlichen Urkunden des *zweizehnten* *September* *Abend* *vier* —
2. Die seitlichen Urkunden des *dreizehnten* *September* *Abend* *vier* —
3. Die seitlichen Urkunden des *zweizehnten* *September* *Abend* *vier* —
4. Die seitlichen Urkunden des *dreizehnten* *September* *Abend* *vier* —

Sohn *Carl* *Adolph* *Beckers*, geb. 5. 12. 1879, R. G. Nr. 140/1879.
E. G. R. G. R. Form Nr. 72/1905, E. G. R. G. Prefect. Mitte Nr. 298/1905.

Beck

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Jacob Ludwig Beckers* und *Katharina Beckwig*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Jacob Beckers* vier und zwanzig

Jahre alt, Standes *Leinwandweber*

zu *Aspach* wohnhaft, welcher ein *Freier* — des neuen Ehegatten, des

Ludwig Beckers vier und zwanzig Jahre alt, Standes

Leinwandweber zu *Aspach* wohnhaft, welcher

ein *Freier* — des neuen Ehegatten, des *Matthias Beckers*, sieben

und zwanzig Jahre alt, Standes *Leinwandweber*

zu *Aspach* wohnhaft, welcher ein *Leinwandweber* — des neuen Ehegatten und

des *Wesens Joseph Beckers* fünf und dreißig Jahre alt,

Standes *Leinwandweber*, zu *Aspach* wohnhaft, welcher ein

Freier des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *den Herrn*

Anton von Hohen den Braut und den Jungem, welche

den der Herrschaften vorkommen Ehegatten zu sein

- J. Lankow*
- C. Godeerzig*
- Jos. Bodemij*
- C. Beckers*
- Lud. Lankow*
- M. Lütkow*
- Franz Jos. Beckers*

~~.....~~
H. Gestorben. Nr. 62, 1940. *Aspach*

Beckers

des Johann

Bürgermeisterei Aarwisch, Kreis Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Heirath
des
Kefers

Im Jahre eintausend achthundert vierundvierzig den sechszehnten
des Monats October ———— Uhr, erschienen
vor mir Carl Gedlich, Bürgermeister ———— als
Beamten des Personenstandes, der ———— Bürgermeisterei Aarwisch

und

der

Wilhelmina
Schaff

1) der Johann Heirath Kefers, geboren zu Aarwisch, Kreis Aarwisch, am 15ten März 1815

Jahre alt, geboren zu Willich ———— Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Landmann ———— wohnhaft zu Aarwisch
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Aarwisch verlebten gewesenen Carl Kefers und der zu
Aarwisch verlebten gewesenen Maria Catharina Köpcke.

2) und die Wilhelmina Schaff, geboren zu Aarwisch, Kreis Aarwisch, am 15ten März 1815

Jahre alt, geboren zu Aarwisch ———— Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Kleinrentnerin ———— wohnhaft zu Aarwisch
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, große jährige Tochter des zu
Aarwisch verlebten gewesenen Hermann Schaff.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Aarwisch ———— Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten October dieses Jahres ———— und die andere am vierzehnten October dieses Jahres ————

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heiraths-Urkunde von Willich.

1. Ein Exemplar, welches die öffentliche Ankündigung der Heirath am sechszehnten October dieses Jahres vor dem Bürgermeister Carl Gedlich zu Aarwisch, Kreis Aarwisch, am 15ten März 1815.
2. Ein Exemplar, welches die öffentliche Ankündigung der Heirath am vierzehnten October dieses Jahres vor dem Bürgermeister Carl Gedlich zu Aarwisch, Kreis Aarwisch, am 15ten März 1815.
3. Zwei Exemplare, welche die öffentliche Ankündigung der Heirath am sechszehnten October dieses Jahres vor dem Bürgermeister Carl Gedlich zu Aarwisch, Kreis Aarwisch, am 15ten März 1815.
4. Ein Exemplar, welches die öffentliche Ankündigung der Heirath am vierzehnten October dieses Jahres vor dem Bürgermeister Carl Gedlich zu Aarwisch, Kreis Aarwisch, am 15ten März 1815.

5. die Herta. Abtheilung für den Hof- und Kammarschatzmeister ...

6. die Herta. Abtheilung für den Hof- und Kammarschatzmeister ...

Der Vorsitzende erklärte in dieser Hinsicht ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Cortignier ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ...

- J. G. Wafar ... M. P. ... J. Cortignier ... A. Kirsch ... Joh. Lehmann ... Joh. Meisch

Large signature at the bottom of the page.

des Teser
Heinrich
Bertram
und
der Anna
Gertrud
Rosa
Hübner

Bürgermeisterei Arwath Land Kreis Kreisfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert viereinzigsten
des Monats October des mittags acht Uhr, erschienen
vor mir Carl Gerlach, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arwath
1) der Teser Heinrich Bertram, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arwath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Arwath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu
Arwath wohnenden Salomon Lehrer Ferdinand
Bertram und der gewarblenen Maria Magdalena Köster.
Die Eltern waren unverheiratet und willig, in vorgenannter
Heirath zu willigen.

2) und die Anna Gertrud Rosa Hübner, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arwath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Arwath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu
Arwath wohnenden Salomon Lehrer Sebastian Hübner
Hübner und der gewarblenen Anna Catharina Köster.
Die Eltern waren unverheiratet und willig, in vorgenannter
Heirath zu willigen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Arwath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
viertzen und die
andere am zweytzen October dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem hiesigen Register verzeichnet
1. Die Geburts-Urkunde des Heirathenden Heinrich Bertram vom vierten October
des viereinzigsten Jahres
2. Die Geburts-Urkunde der Heirathenden Anna Gertrud Rosa Hübner
des zweytzen October dieses Jahres
3. Die Aufgebots-Urkunden vom viertzen und zweytzen October
dieses Jahres.

By

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Heinrich Bernes* und *Rosa Hüben*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Peter Bernes, dreißig* Jahre alt, Standes *Leinwandler* zu *Sorow* wohnhaft, welcher ein *Widder* des neuen Ehegatten, des *Adrian Bernes, fünf und fünfzig* Jahre alt, Standes *Widwader* zu *Sorow* wohnhaft, welcher ein *Widwe* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Hüben* zu *Sorow* wohnhaft, welcher ein *Widwader* des neuen Ehegatten und des *Christian Bernes, drei und dreißig* Jahre alt, Standes *Widwader*, zu *Sorow* wohnhaft, welcher ein *Widwader* des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *der Stadt Landau, Johann Maria von der Leyen*.

Peter Bernes
Rosa Hüben
Adrian Bernes
Johann von der Leyen
J. K. Hüben
A. P. Hüben
Jung von der Leyen
W. von der Leyen
H. Ritter
von der Leyen

egalisiert

des Peter
Hartius
Kremer

Bürgermeisterei *Arrode, Kreis Grefeld*

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert *vier und siebenzig* den *zwei und zwanzigsten*
des Monats *October* *vor* mittags *acht* Uhr, erschienen

vor mir *Carl Friedrich, Bürgermeister* als
Beamten des Personenstandes der *Arrode*

1) der *Peter Hartius Kremer, sechszwanzig*

und
der *Maria*

Catharina
Kremer.

Jahre alt, geboren zu *Arrode* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Widwenweib* wohnhaft zu *Arrode*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jähriger Sohn der zu
Arrode verlebten *Christiana Elisabethen Peter* geb. *Abrecht*
Kremer und der gegenwärtigen *Maria Theresia Sibilla Casel.*

2) und die *Maria Catharina Kremer, ein und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Arrode* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Widwenweib* wohnhaft zu *Arrode*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jährige Tochter der zu
Arrode verlebten *Hilmarin Engelmann* geb. *Hilmarin*
Kremer und der gegenwärtigen *Catharina Elisabeth*
Busch.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Arrode* Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vierzehn und die

andere am *zwei und zwanzigsten*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes
zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Einladung zum Heirath*

- 1. Ein Geburts-Act über das Heirathsgeschäft des Peter Hartius Kremer und Maria Catharina Kremer vom 22. October 1847.*
- 2. Ein Heiraths-Act über die Heirath des Peter Hartius Kremer und Maria Catharina Kremer vom 22. October 1847.*
- 3. Ein Heiraths-Act über die Heirath des Peter Hartius Kremer und Maria Catharina Kremer vom 22. October 1847.*
- 4. Ein Heiraths-Act über die Heirath des Peter Hartius Kremer und Maria Catharina Kremer vom 22. October 1847.*
- 5. Ein Heiraths-Act über die Heirath des Peter Hartius Kremer und Maria Catharina Kremer vom 22. October 1847.*
- 6. Ein Heiraths-Act über die Heirath des Peter Hartius Kremer und Maria Catharina Kremer vom 22. October 1847.*

8. die Eheleute, die durch die Geburt der Kinder zu einer neuen Familie gekommen sind.
9. die Eheleute, die durch die Geburt der Kinder zu einer neuen Familie gekommen sind.
10. die Eheleute, die durch die Geburt der Kinder zu einer neuen Familie gekommen sind.
11. die Eheleute, die durch die Geburt der Kinder zu einer neuen Familie gekommen sind.
12. die Eheleute, die durch die Geburt der Kinder zu einer neuen Familie gekommen sind.
13. die Eheleute, die durch die Geburt der Kinder zu einer neuen Familie gekommen sind.

[Handwritten mark]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mathias Meuser und Maria Catharina Meuser

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Mathias Meuser, einundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Arvold wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten, des Johann Meuser, einundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Arvold wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten, des Mathias Petersen, zweiunddassig Jahre alt, Standes Lehrer zu Arvold wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten, des Johann Meuser, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Arvold wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Stadt. Lehrer und die jungen Johann Meuser, Mathias Petersen und Meuser, einundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Arvold wohnhaft zu sein.

J. M. Meuser
 M. D. Petersen
 Johann Meuser
 M. Petersen
 P. M. Meuser

[Large handwritten signature]

des *Heinrich*

Bürgermeisterei *Sorath Kreis Crefeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Heisters

Im Jahre eintausend achthundert *vierzig* den *vierten* des Monats *October* *1844* mittags *sechzehn* Uhr, erschienen

vor mir *Carl Gierlichs, Bürgermeister* als

Beamten des Personenstandes der *Sorath* Bürgermeisterei *Sorath*

1) der *Heinrich Heisters, minor und gemüthlich*

und

der *Maria*

Jahre alt, geboren zu *Sorath* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Catharina

Standes *Widwabe* wohnhaft zu *Sorath*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jähriger Sohn der zu

Sorath wohnenden *Helena* *Widwabe* *Catharina* *Heisters* und der *geborenen* *Sibilla* *Catharina* *Heisters*. *Seine Eltern waren zu jener Zeit und* *erhalten in ganzwilliger Zustimmung.*

Heister

2) und die *Maria Catharina Heister, minor und gemüthlich*

Jahre alt, geboren zu *Sorath* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Widwabe* wohnhaft zu *Kellich*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jährige Tochter der zu

Sorath wohnenden *Widwabe* *Catharina* *Heister* und der *geborenen* *Maria* *Catharina* *Heister*. *Das Paar war zu jener Zeit und* *erhalten in ganzwilliger Zustimmung.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Sorath* im *Kellich* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *vierten* und die andere am *vierten* *October* *1844*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Die öffentliche Urkunde des *Heinrich Heisters* vom *vierten* *October* *1844*.
 2. Die öffentliche Urkunde der *Maria Catharina Heister* vom *vierten* *October* *1844*.
 3. Die öffentliche Urkunde der *Widwabe* *Catharina Heister* vom *vierten* *October* *1844*.
 4. Die öffentliche Urkunde der *Maria Catharina Heister* vom *vierten* *October* *1844*.

Leipzig 1800 11. Okt.

34

5. In der Öffentlichkeit. Aufzeichnung von mir und
zweyzigsten October dieses Jahres.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Heister und Ma-
ria Catharina Heister.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peters Morhous Lichtenhau-
sen fünfzig — Jahre alt, Standes Lehrer —
zu Hillich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegatten, des
Johann Heinrich Lichtenhau-
sen fünfzig Jahre alt, Standes
Lehrer — zu Arzsch — wohnhaft, welcher
ein Onkel der neuen Ehegatten, des Herrmanns Fiedler,
sechzig Jahre alt, Standes Lehrer —
zu Arzsch wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegatten und
des Peters Lichtenhau-
sen fünfzig — Jahre alt,
Standes Lehrer — , zu Arzsch — wohnhaft, welcher ein
Onkel der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten an dem
Orte, bei dem die Braut, und die Brautgatten Peter
Morhous Lichtenhau-
sen fünfzig und Fiedler,
sechzig Jahre alt, Standes Lehrer —
zu Arzsch wohnhaft, welche die Brautgatten zu sein.

Heinr. Heister

Maria Catharina Heister

Jacob Heister

Peter Morhous Lichtenhau-

sen

H. Fiedler

ca. 1800

des Heinrich
Bürstges

Bürgermeisterei Aserath, Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzigsten zwanzigsten
des Monats November des Jahres mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Carl Gottlieb, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aserath

1) der Heinrich Bürstges, Wittmann von Elisabeth
Kogels und Maria Magdalena Kogers, wirt
und Aserath

und
der Sibilla
Christina
Klosser

Jahre alt, geboren zu Tilt Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Kaufmann wohnhaft zu Aserath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Aserath wohnenden Kaufmanns Johann
Kogels und der Johanna Kogers geb. von
Kogels. Die Ehe ist durch die
Eheleute zu Aserath in der
unvermeidlichen

2) und die Sibilla Christina Klosser, wirtin
Aserath

Jahre alt, geboren zu Kleinerbroich Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Dienstmagd wohnhaft zu Aserath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu
Kleinerbroich wohnenden
Klosser und der
Klosser geb. von
Klosser. Die Ehe ist durch die
Eheleute zu Aserath in der
unvermeidlichen

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Aserath Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die Geburts- und Heirathsurkunde des Heinrich Bürstges und Elisabeth Kogels
2. Die Heirathsurkunde von Heinrich Bürstges und Sibilla Christina Klosser
3. Die Heirathsurkunde von Sibilla Christina Klosser und Heinrich Bürstges

4. Die Aufgebots- und Verlobungszeit ist für
den 1. März d. J. festgesetzt.

Verlobungszeit von Collorent.

5. Die Aufgebots- und Verlobungszeit ist für
den 1. März d. J. festgesetzt.

Verlobungszeit von Tellerbach.

6. Die Aufgebots- und Verlobungszeit ist für
den 1. März d. J. festgesetzt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Böttger und
Christine Kluge

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Michael Schreyer,
einzig Jahre alt, Standes Beibräuer
zu Wöllach wohnhaft, welcher ein Wittwe de neuen Ehegatten, des
Johann Schreyer, einzig Jahre alt, Standes
Wittwe zu Wöllach wohnhaft, welcher
ein Wittwe de neuen Ehegatten, des Johann Schreyer
und einzig Jahre alt, Standes Wittwe
zu Wöllach wohnhaft, welcher ein Wittwe de neuen Ehegatten und
des Theodor Schreyer, einzig Jahre alt,
Standes Wittwe, zu Wöllach wohnhaft, welcher ein
Wittwe de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschäner Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten an dem Ort
Wöllach und an dem Ort Schreyer, Wittwe
Schreyer, einzig Jahre alt, Standes Wittwe
Schreyer einzig Jahre alt, Standes Wittwe
zu sein.

- Ludwig Bartsch
- Ludwig Kluge
- Johann Löwenberg
- Johann Zeltner
- Hans Dietrich

Michael Schreyer

des Johann

Bürgermeisterei Aarwisch, Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Mathias
Herschelers

Im Jahre eintausend achthundert vierundsechzigsten
des Monats November ———— um mittags halb zehn Uhr, erschienen
vor mir Carl Friedrich Königsmacher als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aarwisch

und

der Anna
Catharina
Christina
Schlinterers

1) der Johann Mathias Herscheler, vierundsechzig

Jahre alt, geboren zu Aarwisch ———— Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Adhuc ———— wohnhaft zu Aarwisch

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Aarwisch verlebten Mathias Herscheler Thiermeister der
Schulen und der zu Aarwisch wohnhaften gewerbliebenen
Anna Catharina Schlinterer die unversehrte
und in der gegenwärtigen Zeit unverwilligt.

2) und die Anna Catharina Christina Schlinterer,
sechszwanzig

Jahre alt, geboren zu Aarwisch ———— Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Hausmutter ———— wohnhaft zu Aarwisch

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu
Aarwisch verlebten Mathias Herscheler Thiermeister
Thiermeister Schlinterer und der gewerbliebenen
Anna Christina Brockmanns.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Aarwisch und Hüllich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die
andere am fünf und zwanzigsten October dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Urkunde über die öffentliche Ankündigung des Heirathsvertrages
2. die Urkunde über die öffentliche Ankündigung des Heirathsvertrages
3. die Urkunde über die öffentliche Ankündigung des Heirathsvertrages
4. die Urkunde über die öffentliche Ankündigung des Heirathsvertrages
5. die Urkunde über die öffentliche Ankündigung des Heirathsvertrages

Zeugnis vom Herrn

6. Die Eheleute v. d. ...
7. Die Eheleute v. d. ...
8. Die Eheleute v. d. ...
9. Die Eheleute v. d. ...

Zeugnis vom Heilich.

10. Die Eheleute v. d. ...
11. Die Eheleute v. d. ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johanna Elisabeth

geborene Anna Catharina Christina Schenk

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Theodor Lückel, zweier
fünfzig Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Arwold wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten, des Alexander Krings, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Schloffer

zu Arwold wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Conrad Wendels, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Rechner

zu Arwold wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten und des Johann Lippert, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Arwold wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann

Lindert und Johann. Die Zeugnisse des Bräutigams und der Braut sind gelesen worden.

Joh. Uershelum

Daßmarine Vlietman

Gundert Lintner

Alexander Krings

Conrad Wendels

Joh. Lippert

etire geleit

des Heiraths

Bürgermeisterei Aarwisch, Landkreis Düsseldorf

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Heiraths

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzigsten viertem

des Monats November vor mittags sechs und vier Uhr, erschienen

vor mir Carl Gerlich, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Aarwisch

1) der Heinrich Heppner, Aarwisch

und

der Sibilla

Catharina

Jahre alt, geboren zu Biersen Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Tischwahrer wohnhaft zu Biersen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu

Biersen verlebten Helene Hedwig Catharina Theodor Heppner und Auguste geb. Maria Gertrud Heppner.

2) und die Sibilla Catharina Heppner, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Aarwisch Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Tischwahrer wohnhaft zu Aarwisch

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu

Aarwisch verlebten Helene Auguste Heppner und Joseph Heppner, und der verlebten Sophie Heppner geb. Heppner.

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Aarwisch und Biersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am 17. d. M. und die andere am 24. d. M. dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Aarwisch und Biersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am 17. d. M. und die andere am 24. d. M. dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heiraths-Urkunde von Biersen. 1. Heiraths-Urkunde von Biersen, die zwischen dem Heirathlichen Heinrich Heppner und der Heirathlichen Sibilla Catharina Heppner am 17. d. M. dieses Monats geschlossen wurde. 2. Heiraths-Urkunde von Aarwisch, die zwischen dem Heirathlichen Heinrich Heppner und der Heirathlichen Sibilla Catharina Heppner am 24. d. M. dieses Monats geschlossen wurde. 3. Heiraths-Urkunde von Aarwisch, die zwischen dem Heirathlichen Heinrich Heppner und der Heirathlichen Sibilla Catharina Heppner am 24. d. M. dieses Monats geschlossen wurde. 4. Heiraths-Urkunde von Aarwisch, die zwischen dem Heirathlichen Heinrich Heppner und der Heirathlichen Sibilla Catharina Heppner am 24. d. M. dieses Monats geschlossen wurde. 5. Heiraths-Urkunde von Aarwisch, die zwischen dem Heirathlichen Heinrich Heppner und der Heirathlichen Sibilla Catharina Heppner am 24. d. M. dieses Monats geschlossen wurde. 6. Heiraths-Urkunde von Aarwisch, die zwischen dem Heirathlichen Heinrich Heppner und der Heirathlichen Sibilla Catharina Heppner am 24. d. M. dieses Monats geschlossen wurde.

7. Die Verlobungsurkunde, welche am 10. März 1844 zu Aroldt
Oktober 1844, Aroldt.

Verlobungsurkunde

8. Die Verlobungsurkunde, welche am 10. März 1844 zu Aroldt
Oktober 1844, Aroldt.

Verlobungsurkunde

9. Die Verlobungsurkunde, welche am 10. März 1844 zu Aroldt
Oktober 1844, Aroldt.

10. Die Verlobungsurkunde, welche am 10. März 1844 zu Aroldt
Oktober 1844, Aroldt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Happers eine
Sibilla Catharina Wöcher.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Hubert Jacob Wöcher, zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Aroldt wohnhaft, welcher ein Freier — den neuen Ehegatten, des
Joseph Wöcher, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Aroldt wohnhaft, welcher
ein Freier den neuen Ehegatten, des Andreas Wöcher, drei
und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Aroldt wohnhaft, welcher ein Freier den neuen Ehegatten und
des Michael Wöcher vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Aroldt wohnhaft, welcher ein
Freier den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Provinz
Westfalen, der Provinz der Provinz und der Provinz. der Provinz
der Provinz der Provinz der Provinz der Provinz.

Ernst Wöcher
Katharina Wöcher

Jacob Wöcher
Hubert Wöcher
der Provinz
et Wöcher
J. M. Wöcher

Ernst Wöcher

Heiraths-Urkunde.

des *Gottfried*
Eßer

Bürgermeisterei *Arwold, Landkreis* *Arwold*

Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*

Im Jahre eintausend achthundert *neunundsechzig* den *sechsten*
des Monats *November* *Arwold* *Arwold* um *mittags* *sechzehn* Uhr, erschienen

vor mir *Carl Gottlieb, Bürgermeister* als
Beamten des Personenstandes der *Arwold* Bürgermeisterei *Arwold*

1) der *Gottfried Eßer, sieben und zwanzig*

und

der *Anna*
Maria
Heidkamp

Jahre alt, geboren zu *Arwold* *Arwold* Regierungs-Bezirk *Arwold*

Standes *Landmann* wohnhaft zu *Arwold, Hofweg 11*

Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*, *groß* jähriger Sohn des zu *Arwold* wohnenden *Landmanns* *Carl Eßer* und *Luise* geb. *Heidkamp*.

2) und die *Anna Maria Heidkamp, fünf und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Arwold* *Arwold* Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*

Standes *Landmann* wohnhaft zu *Arwold*

Regierungs-Bezirk *Büsseldorf*, *groß* jährige Tochter des zu *Arwold* wohnenden *Landmanns* *Carl Eßer* und *Luise* geb. *Heidkamp*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Arwold im Arwold* statt gehabt haben, nämlich die erste am *sechsten* *November* *Arwold* und die andere am *zweiten* *November* *Arwold*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Heirathsurkunde von November*
1. *Heirathsurkunde von November*
2. *Heirathsurkunde von November*
3. *Heirathsurkunde von November*
4. *Heirathsurkunde von November*

Paigabragf von Wehrbach.

7. Die Heirath ist durch die beiderseitigen Willen der Brautleute
gültig und die Ehegatten sind einander gegenseitig
pflichtig.

Paigabragf von Helling.

8. Die Heirath ist durch die beiderseitigen Willen der Brautleute
gültig und die Ehegatten sind einander gegenseitig
pflichtig.

Paigabragf von Mevius.

9. Die Heirath ist durch die beiderseitigen Willen der Brautleute
gültig und die Ehegatten sind einander gegenseitig
pflichtig.

10. Die Heirath ist durch die beiderseitigen Willen der Brautleute
gültig und die Ehegatten sind einander gegenseitig
pflichtig.

11. Die Heirath ist durch die beiderseitigen Willen der Brautleute
gültig und die Ehegatten sind einander gegenseitig
pflichtig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gottfried Helling und Anera
Maria Heikanson.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Helling, vier und
vierzig Jahre alt, Standes Tischwarter,
zu Asarode wohnhaft, welcher ein Stiefvater der neuen Ehegatten, des
Anton Heikanson, ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Tischwarter zu Mevius wohnhaft, welcher
ein Bruder der neuen Ehegatten, des Theodor Heikanson,
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Tischwarter
zu Asarode wohnhaft, welcher ein Stiefvater der neuen Ehegatten und
des Johann Helling, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Tischwarter, zu Asarode wohnhaft, welcher ein
Stiefvater der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Anton
Mevius und dem Jungmann, die Walters der Bräutigam
Heikanson unterschrieben haben. Anton.

- Gottfried Helling
- Anera Maria Heikanson
- Anton Helling
- Wass Heikanson
- Th. Janzens.
- Joh. Helling

[Signature]

des *Albert Hecker*

Bürgermeisterei *Sorau, Landkreis Breslau*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Im Jahre eintausend achthundert *vierundsechzig* den *zweiten* des Monats *November* *vor* mittags *halb zehn* Uhr, erschienen

vor mir *Carl Gerlichs, Bürgermeister* als *Beamten des Personenstandes der* *Bürgermeisterei Sorau*

1) der *Albert Hecker, Kreisling*

und
der *Anna Witt*

Jahre alt, geboren zu *Pörsen* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Dienstadt* wohnhaft zu *Pörsen*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jähriger Sohn der *zu Pörsen wohnenden Eheleute Carl Friedrich Hecker und Anna Witt, geb. Hecker, welche aus dem vorgenannten Hecker in gegenwärtiger Eheverbindung geboren.*

2) und die *Anna Witt, Kreisling*

Jahre alt, geboren zu *Sorau* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Dienstadt* wohnhaft zu *Sorau*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jährige Tochter der *zu Sorau wohnenden Eheleute Carl Friedrich Witt und Christiane Hecker, welche aus dem vorgenannten Witt in gegenwärtiger Eheverbindung geboren.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Sorau* *am Pörsen* statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweiten* *November* und die andere am *ersten* *November* dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *1. die Geburtsurkunde des Heirathenden Albert Hecker, geboren am 1. März 1848 zu Pörsen im Landkreis Sorau, Provinz Preußen, Kreisling.*
2. die Geburtsurkunde der Heirathenden Anna Witt, geboren am 1. März 1848 zu Sorau im Landkreis Sorau, Provinz Preußen, Kreisling.
3. die Verheirathungsurkunde des Heirathenden Albert Hecker am 1. November dieses Jahres.

4. Der Gatte des Verstorbenen in der Person des Mannes ist ein
 5. Der Gatte des Verstorbenen in der Person des Mannes ist ein
 6. Der Gatte des Verstorbenen in der Person des Mannes ist ein

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Albert Hecker und Anna
Wirtz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Also verhandelt in Gegenwart des Schörrichs Wirtz und Wirtz
 Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Wirtz wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegattin, des
Wirtz Jahre alt, Standes
Lehrer zu Wirtz wohnhaft, welcher
 ein Lehrer des neuen Ehegattin, des Wirtz
Wirtz Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Wirtz wohnhaft, welcher ein Lehrer — des neuen Ehegattin und
 des Wirtz, Jahre alt,
 Standes Lehrer, zu Wirtz wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Wirtz
Wirtz und Wirtz Wirtz und Wirtz
Wirtz Wirtz Wirtz Wirtz Wirtz

Albert Hecker
 Anna Wirtz
 Joh Wirtz
 Joh Jompsens
 J. J. Wirtz
 Carejeil

des Jacob
Beiselt
und
der Anna
Elisabeth
Kraus.

Bürgermeisterei Arzweiler Kreis Siefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und sechzigsten des Monats November — vor mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Carl Friedrich, Regierungs-Rath als

Beamteten des Personenstandes der — Bürgermeisterei Arzweiler

1) der Jacob Beiselt, acht und sechzig

Jahre alt, geboren zu Liebeseln — Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Hofmeister — wohnhaft zu Liebeseln

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn der geb. Liebeseln wohnenden Eheleute Adolph Hermann Liebeseln Kaufmann und der gleichfalls wohnenden Anna Elisabeth Hoch. Beide Eltern waren unverheiratet und lebten zu dem Zeitpunkt freiwillig.

2) und die Anna Elisabeth Kraus, zwei und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Arzweiler — Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Hausfrau — wohnhaft zu Arzweiler

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter der geb. Arzweiler wohnenden Eheleute Peter Conrad Kraus und der gleichfalls wohnenden Anna Elisabeth Hoch. Beide Eltern waren unverheiratet und lebten zu dem Zeitpunkt freiwillig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arzweiler und Siefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am vierten November dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Kaufbrevet von Liebeseln
1. Die Eheleute Adolph Hermann Liebeseln Kaufmann und Anna Elisabeth Hoch Hausfrau wohnend zu Liebeseln im Arzweiler Kreis freiwillig.
2. Die Eheleute Peter Conrad Kraus Kaufmann und Anna Elisabeth Hoch Hausfrau wohnend zu Arzweiler im Arzweiler Kreis freiwillig.
3. Die Eheleute Carl Friedrich Regierungs-Rath und Anna Elisabeth Kraus Hausfrau wohnend zu Arzweiler im Arzweiler Kreis freiwillig.

4. die Braut, ob sie sich dem vorgeschriebenen Stande verheirathen will, und
 5. die Braut, ob sie sich dem vorgeschriebenen Stande verheirathen will, und
 6. die Braut, ob sie sich dem vorgeschriebenen Stande verheirathen will, und

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Berfots und Elisabeth Thomas

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Thomassen, vier und zwanzig — Jahre alt, Standes Friedensman — zu Arvede wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten, des Henrich Lang, vier und zwanzig — Jahre alt, Standes Friedensman — zu Arvede — wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten, des Thedor Thorsen, dreißig — Jahre alt, Standes Friedensman — zu Lichseln wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten und des Georg Berfots, vier und zwanzig — Jahre alt, Standes Friedensman. — , zu Lichseln wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten H. Lang, H. Jansen, H. Jansen und H. Jansen und die Braut und der Bräutigam H. Lang, H. Jansen und H. Jansen unterschrieben zu sein.

J. Berfots
 A. C. Rasmussen
 J. Hornumfing
 H. Lang
 H. Jansen
 H. Jansen

des Peter

Bürgermeisterei Arwede, Kreis Wesel Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Michael
Hubers

Im Jahre eintausend achthundert neunundfünfzig den neun
des Monats November 18 mittags neun Uhr, erschienen

vor mir Carl Dieckhoff, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Arwede

1) der Peter Michael Hubers, dreißig

und
der Sibilla

Jahre alt, geboren zu Wess Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Wirklicher wohnhaft zu Arwede

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de zu

Arwede verstorbenen garnwärbleren Peter Michael Hubers
und zu Arwede verstorbenen garnwärbleren Elisabeth
Konigk. der Wittwe von Arwede und Arwede in
gegenseitigen Einverständnis.

Gerhard
Fischer

2) und die Sibilla Gerhard Fischer, dreiundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Arwede Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes frei wohnhaft zu Arwede

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de zu

Arwede verstorbenen Kleinrentners Friedrich Fischer
und zu Arwede verstorbenen garnwärbleren Maria
Elisabeth Konigk, welche von Arwede und
Arwede in gegenseitigen Einverständnis.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Arwede Statt gehabt haben, nämlich die erste am neun
und die

andere am neun November des Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Eintragbuch von Wess

1. Ein off bürgerl. Urkunde des Arwede Standes am und neun
von neun und gerade neun des Arwede Standes am und neun
des Arwede Standes am und neun
2. Ein off bürgerl. Urkunde des Arwede Standes am und neun
des Arwede Standes am und neun
3. Ein off bürgerl. Urkunde des Arwede Standes am und neun
des Arwede Standes am und neun

des Theodor
Theodoren

Bürgermeisterei Arold, Land Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und siebenzig den zweizehnten
des Monats November — Am mittags zwey — Uhr, erschienen

vor mir Carl Dietrich, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Arold Bürgermeisterei.

1) der Theodor Theodoren, Kaufmann

und

der Anna
Catharina
Rausch

Jahre alt, geboren zu Sieckelshausen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Landmann — wohnhaft zu Sieckelshausen —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, groß jähriger Sohn des zu
Sieckelshausen wohnenden Georg Sieckelshausen Landmann Anna
Theodoren und der ganzverbliebenen Maria Catharina Stapp.
Sieckelshausen war unverheiratet und erhalten in ganz erwünschter
Lebensführung willig.

2) und die Anna Catharina Rausch, Kaufmanns Leibknechtin

Jahre alt, geboren zu Arold — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Wespen — wohnhaft zu Arold —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, groß jährige Tochter des zu
Arold wohnenden Georg Arold Wespen Anna
Theodoren und der ganzverbliebenen Maria Catharina
Stapp. Arold war unverheiratet und erhalten in ganz erwünschter
Lebensführung willig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen:— und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Arold Sieckelshausen Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweyten — und die

andere am vierten November des Jahres zwey und zweyzig —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetz-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Leibzettel von Sieckelshausen.
1. Die Heirath des Theodor Theodoren von Sieckelshausen mit Anna Catharina Rausch am zweyten November des Jahres zwey und zweyzig.
2. Die Ankündigungen der Heirath des Theodor Theodoren von Sieckelshausen mit Anna Catharina Rausch am zweyten November des Jahres zwey und zweyzig.
3. Die Ankündigungen der Heirath des Theodor Theodoren von Sieckelshausen mit Anna Catharina Rausch am vierten November des Jahres zwey und zweyzig.

4. Die Braut, ob sie sich selbst als Braut annehmen und sich dem
vom hochwürdigsten Herrn Pfarrer vorgelesenen Eheschwur unterwerfen
wolle. 5. Die Braut, ob sie sich dem vom hochwürdigsten Herrn Pfarrer
vorgelesenen Eheschwur unterwerfen wolle.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Theodor Theowissen*

Anna Catharina Theowissen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Heinrich König*, *18*

18 Jahre alt, Standes *Landwirth*

zu *Arren* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin, des

Joachim Bodewig, *18* Jahre alt, Standes

Landwirth zu *Arren* wohnhaft, welcher

ein *Brautvater* der neuen Ehegattin, des *Joachim Theowissen*,

18 Jahre alt, Standes *Landwirth*

zu *Siedden* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* — des neuen Ehegatten und

des *Joachim Theowissen*, *18* Jahre alt,

Standes *Landwirth*, zu *Arren* wohnhaft, welcher ein

Bräutigam der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Arren*,

Arren und *Arren*, *Arren* und *Arren*

und die *Arren* der *Arren* *Arren* *Arren*

zu *Arren*. Die *Arren* der *Arren* *Arren* *Arren*.

H. Theowissen
H. König
H. Leny
J. Bodewig
J. Theowissen
J. König

Arren

P. 17

In der hiesigen Raysthoru vor dem

1. der Herrsch. Rathsch. des Land. Raths...
2. der Herrsch. Rathsch. des Land. Raths...
3. der Herrsch. Rathsch. des Land. Raths...
4. der Herrsch. Rathsch. des Land. Raths...
5. der Herrsch. Rathsch. des Land. Raths...
6. der Herrsch. Rathsch. des Land. Raths...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Christoph*

Arndt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Gottfried* Jahre alt, Standes *Landmann*

zu *Arndt* wohnhaft, welcher ein *Hofmann* der neuen Ehegatten, des

Johann Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Arndt* wohnhaft, welcher

ein *Hofmann* der neuen Ehegatten, des *Heinrich* Jahre alt, Standes *Arndt*

zu *Arndt* wohnhaft, welcher ein *Hofmann* der neuen Ehegatten und

des *Heinrich* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Arndt* wohnhaft, welcher ein

Hofmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Arndt*

Kath. Lorenz

Anna

Thoman

Gottfried

Josef

Arndt

Arndt

des *Terminand*

Bürgermeisterei *Arwath, Land Kreis* *Crefeld* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Bedewig

Im Jahre eintausend achthundert *vier und fünfzig* den *zweiten* des Monats *September* — *Am* mittags *zweizehn* Uhr, erschienen vor mir *Carl Gericke, Bürgermeister* als

Beamten des Personenstandes der — *Bürgermeisterei Arwath* —

1) der *Terminand Bedewig*, *siehe im obigen*

und

der *Therese*

Pieker

Jahre alt, geboren zu *Arwath* — *Regierungs-Bezirk Düsseldorf*

Standes *Einweihener* — *wohnhaft zu Arwath* —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — *groß* jähriger Sohn des *zu Arwath wohnenden gewerbliebenen Johann Peter Bedewig und der Maria Agnes Pieker. Beide Eltern waren unverheiratet und verstanden in vorgenannter gerichtlicher Einwilligung.*

2) und die *Therese Pieker*, *siehe im obigen*

Jahre alt, geboren zu *Arwath* — *Regierungs-Bezirk Düsseldorf*

Standes *Einweihenerin* — *wohnhaft zu Arwath* —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — *groß* jährige Tochter des *zu Arwath wohnenden gewerbliebenen Johann Peter Pieker und der gewerbliebenen Elisabeth Pieker.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Arwath* — *Statt* gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten — *und die andere am* *ersten* *September* *zweizehn* *Stund*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Zwei im fünfzigsten Bogen des Gesetzbuchs.*

- 1. Ein öffentliches Verbot der Heirath zwischen Terminand Bedewig und Therese Pieker, veröffentlicht am ersten September d. J.
- 2. Ein öffentliches Verbot der Heirath zwischen Terminand Bedewig und Therese Pieker, veröffentlicht am zweiten September d. J.
- 3. Ein öffentliches Verbot der Heirath zwischen Terminand Bedewig und Therese Pieker, veröffentlicht am dritten September d. J.
- 4. Ein öffentliches Verbot der Heirath zwischen Terminand Bedewig und Therese Pieker, veröffentlicht am vierten September d. J.

- 5. wann der Hofprediger nicht vorliegend ist, so ist die Predigt von einem andern Geistlichen gehalten zu werden, welcher durch den Hofprediger beauftragt ist.
- 6. wann der Hofprediger nicht vorliegend ist, so ist die Predigt von einem andern Geistlichen gehalten zu werden, welcher durch den Hofprediger beauftragt ist.
- 7. wann der Hofprediger nicht vorliegend ist, so ist die Predigt von einem andern Geistlichen gehalten zu werden, welcher durch den Hofprediger beauftragt ist.
- 8. Die Aufgebotszeit ist in den Orten, wo es nicht anders bestimmt ist, vier Wochen vor dem Hochzeitstage.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Ordinarius Meiswig* und *Christine Dietrich*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Also verhandelt in Gegenwart des *Johanna Meiswig, geb. Meiswig* — Jahre alt, Standes *Freiweiberin* — zu *Asseweide* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *Johanna Meiswig, geb. Meiswig* Jahre alt, Standes *Freiweiberin* — zu *Asseweide* — wohnhaft, welcher ein *Hausfrau* des neuen Ehegatten, des *Johanna Meiswig, geb. Meiswig* Jahre alt, Standes *Freiweiberin* — zu *Asseweide* wohnhaft, welcher ein *Hausfrau* des neuen Ehegatten und des *Heinrich Meiswig, geb. Meiswig* Jahre alt, Standes *Freiweiberin* — zu *Asseweide* — wohnhaft, welcher ein *Hausfrau* des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschעהener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *der Stadt Meiswig* und den *Zeugen*, die *Meiswig* als *Bräutigam* und *Meiswig* als *Braut* unterschrieben.

Friedr. Ludwig
Joh. Meiswig
Joh. Meiswig
Joh. Meiswig
Joh. Meiswig
Joh. Meiswig

L. Meiswig

des Johann
Heinrich
Korst

Bürgermeisterei Aarwisch, Kreis Kreis Kreis, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzig den ersten des Monats November um mittags neun Uhr, erschienen vor mir Carl Friedrich, Kreisgerichtsrath als Beamten des Personenstandes der Aarwisch Bürgermeisterei

1) der Johann Heinrich Korst, vierundzwanzig

und

der Maria
Magdalena
Herbers.

Jahre alt, geboren zu Aarwisch — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Landwirthschaft — wohnhaft zu Aarwisch

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des Johann Korst und Maria Magdalena Herbers wohnhaft zu Aarwisch Kreis Kreis Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des Johann Korst und Maria Magdalena Herbers wohnhaft zu Aarwisch Kreis Kreis Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

2) und die Maria Magdalena Herbers, dreißig

Jahre alt, geboren zu Aarwisch — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Landwirthschaft — wohnhaft zu Aarwisch

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des Johann Korst und Maria Magdalena Herbers wohnhaft zu Aarwisch Kreis Kreis Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Aarwisch — Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten November dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Ein von dem Kreisgerichtsrath Carl Friedrich unterschriebenes Verhörprotokoll
1. Ein von dem Kreisgerichtsrath Carl Friedrich unterschriebenes Verhörprotokoll
2. Ein von dem Kreisgerichtsrath Carl Friedrich unterschriebenes Verhörprotokoll
3. Ein von dem Kreisgerichtsrath Carl Friedrich unterschriebenes Verhörprotokoll
4. Ein von dem Kreisgerichtsrath Carl Friedrich unterschriebenes Verhörprotokoll

Leipzig den 17ten April 1812

Handwritten mark

3. Die Braut. *Handwritten text describing the bride's details.*

Handwritten text describing the groom's details.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Tobiasen Heinrich Horst*

und *Maria Magdalena Horst*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Adrian Horst* *Handwritten name*
Handwritten name Jahre alt, Standes *Handwritten name*
zu *Handwritten name* wohnhaft, welcher ein *Handwritten name* des neuen Ehegatten, des
Handwritten name Jahre alt, Standes
Handwritten name zu *Handwritten name* wohnhaft, welcher
ein *Handwritten name* des neuen Ehegatten, des *Handwritten name*
Handwritten name Jahre alt, Standes *Handwritten name*
zu *Handwritten name* wohnhaft, welcher ein *Handwritten name* des neuen Ehegatten und
des *Handwritten name* Jahre alt,
Standes *Handwritten name*, zu *Handwritten name* wohnhaft, welcher ein
Handwritten name des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Handwritten name*
Handwritten text
Handwritten text
Handwritten text

- J. Zimmermann
- M. Magdalena Martens
- M. Sauer
- Adrian Gess
- Jakob Horst
- Joh. Leichter
- H. Lorenz

Handwritten signature

des Sohnes

Bürgermeisterei *Arrold*, Kreis *Arrold*

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Heirath

Im Jahre eintausend achthundert *sechzig* den *zweiten*

Bayern

des Monats *November* — *Am* mittags *bei* — Uhr, erschienen

vor mir *Carl Friedrich Königsmacher* als

Beauten des Personenstandes der — Bürgermeisterei *Arrold*

1) der *Sohn des Heirathen Bayern, geboren und gemahnt*

und

der *Arrold*

Jahre alt, geboren zu *Arrold* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Landwirth* — wohnhaft zu *Arrold* —

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — *groß jähriger Sohn der zu Arrold wohnenden Eheleute Johann Baptist und Maria Elisabeth Königsmacher, geboren den 14ten November 1816 in Arrold Kreis Arrold.*

2) und die *Arrold Tochter, geboren und gemahnt*

Jahre alt, geboren zu *Arrold* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Landwirthin* — wohnhaft zu *Arrold* —

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — *groß jährige Tochter der zu Arrold wohnenden Eheleute Johann Baptist und Maria Elisabeth Königsmacher, geboren den 14ten November 1816 in Arrold Kreis Arrold.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Arrold* — Statt gehabt haben, nämlich die erste am *ersten* — und die andere am *fünfundzwanzigen November* *Arrold* —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Das den 14ten November 1816 in Arrold Kreis Arrold, im Auftrage des Bürgermeisters Carl Friedrich Königsmacher, öffentlich gelesene Heirathsgesuch, welches am 1ten und 15ten November 1816 in Arrold Kreis Arrold, im Auftrage des Bürgermeisters Carl Friedrich Königsmacher, öffentlich angeschlagen worden ist.*

5. zum Hofprocurator unmittelbar für die Eheverhandlung ein
 6. die Eheverhandlung unmittelbar für die Eheverhandlung ein
 7. die Eheverhandlung unmittelbar für die Eheverhandlung ein
 8. die Eheverhandlung unmittelbar für die Eheverhandlung ein

Vertrag

Ich, Johann Baptist, kenne die Königlich-Preussische
 Gesetzgebung und habe die Eheverhandlung
 zwischen den Ehepartnern unmittelbar für die Eheverhandlung ein

Ich, Johann Baptist, kenne die Königlich-Preussische
 Gesetzgebung und habe die Eheverhandlung
 zwischen den Ehepartnern unmittelbar für die Eheverhandlung ein

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
 erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Baptist
und Agnes Kreutzer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Joseph Kreutzer, ein und
 zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Arnsdorf wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten, des
Johann Baptist Kreutzer, siebenundzwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Arnsdorf wohnhaft, welcher
 ein Bruder des neuen Ehegatten, des Jacob Kreutzer, ein
 und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Arnsdorf wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegatten und
 des Peter Joseph Kreutzer, sechsundzwanzig Jahre alt,
 Standes Lehrer, zu Arnsdorf wohnhaft, welcher ein
Stiefvater des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann Baptist
Lehrer, der Kirchen- und Schul-Verwaltung zu Arnsdorf, die
Verhandlung der Eheverhandlung unmittelbar für die Eheverhandlung ein
 sein.

Johann Baptist Kreutzer
Agnes Kreutzer
Helmut Kreutzer
P. J. Kreutzer
Joh. Bapt. Kreutzer
Jacob Kreutzer
Peter Kreutzer
Carl Kreutzer

Heiraths-Urkunde.

des

Nr.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

den

des Monats

mittags

Uhr, erschienen

vor mir

als

Beamten des Personenstandes der

Bürgermeisterei

1) der

und

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk

jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk

jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

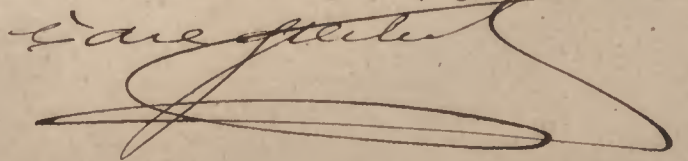
und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

Die Ankündigungen wurden am 1. und 2. d. M. in der öffentlichen Sitzung der Bürgermeisterei Düsseldorf, im Saale des Rathhauses, vorgenommen. Die Ankündigungen sind öffentlich angeschlagen worden. Es ist kein Widerspruch eingelegt worden. Die Urkunden sind eingesehen worden. Die Gesetze sind vorgelesen worden.

Ergeben


*West und Winzigfab und Luffat Luffat
Piney*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

zu wohnhaft, welcher ein Jahre alt, Standes de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes wohnhaft, welcher zu ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und des Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten

Nr	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
24.	Bürges Jannig und Klomp Sibilla Jospina	2. Novem- ber
35.	Bayers Johann Jannig und Föhren Agnes	27 id
19.	Bechers Jacob Adolff und Bedewig Maria Lutha- rina	29 Septem- ber.
4.	Bessiken Adam und Bänder Lutharina	31 Januar
29.	Betsch Jacob und Berns Anna Philippa	12 Novem- ber.
21.	Bermes Peter Jannig und Heben Anna Joh- trud Bepf	19 October.
2.	Bedewig Anna Jospina und Schmitt Jannig	12 Januar
19.	Bedewig Maria Cutharina und Bechers Jacob Ad- dolff	29 Septem- ber
33.	Bedewig Ferdinand und Föhren Patronalla	27 Novem- ber
5.	Bremmes Anna Cutharina und Caspers Johann Antone	11 Februar
4.	Bänder Cutharina und Bessiken Adam	31 Januar
6.	Busch Johann Mattheus und Jacobs Regina	13 April.
13.	Carls Johanna und Leng Johann Mattheus	15 Mai
5.	Caspers Johann Anton und Bremmes Anna Cutharina	11 Februar.
12.	Lochers Peter Anton und Hoeber Anna Joh- trud	8 Mai
17.	Jommers Maria Cutharina und Heisters Fried- rich Hilfm	31 August.
27.	Efer Gottfried und Heidkamp Anna Maria	6 Novem- ber
15.	Föhren Louis und Nauen Johann Conrad	20 Juli
33.	Föhren Patronalla und Bedewig Ferdinand	27 Novem- ber
35.	Föhren Agnes und Bayers Johann Jannig	27 id
7.	Goffings Gubert Jannig und Jansens Maria Sibilla	17 April.
28.	Hoehers Albert und Hirt Anna	12 Novem- ber
27.	Heidkamp Anna Maria und Efer Gottfried	6 id
17.	Heisters Friedrich Hilfm und Jommers Maria Cutharina	31 August.
23.	Heisters Jannig und Horst Maria Cutharina	28 Octo ber.
3.	Heiter Peter Hilfm und Hüsters Cutharina	23 Januar

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
8.	Heyer Peter Johann und Ipsch Adelheid Lu ^{bar}	23 April
12.	Hoever Anna Gottrid und Decker Peter Anton	8 Mai
32.	Hoppenkamps Peter und Pöhlmann Anna	20 Novemb.
23.	Horst Maria Catharina und Heisters Joh ^{ann}	28 Octob.
34.	Horst Johann Simon und Mertens Maria Magdalena	24 Novemb.
30.	Huber Peter Wilhelm und Poscher Sibilla Joh ^{ann}	18 id.
21.	Hüben Anna Gottrid Hofmann Berendes Peter Joh ^{ann}	19 October
8.	Ipsch Adalaid Lu ^{bar} und Heyer Peter Johann	23 April
6.	Jacobs Regina und Busch Johann Adolph	13 id.
7.	Jansens Maria Sibilla und Goffings Ernst Joh ^{ann}	17 id.
26.	Jöcher Sibilla Catharina und Happer Joh ^{ann}	4 Novemb.
11.	Kamp Johann Wilhelm und Reiners Anna Mar ^{ia}	1 Mai
16.	Kemphes Gottrid und Poscher Peter Johann	21 August.
9.	Kieser Johann Wilhelm und Poscher Maria Mag ^{dalena}	24 April
27.	Klomp Sibilla Christina und Bärtges Joh ^{ann}	2 Novemb.
22.	Krecker Maria Catharina und Neuen Peter Mat ^{thias}	23 October
14.	Kriehner Peter und von Hoff Maria Theresia	22 Mai
3.	Küstner Catharina und Heiter Peter Wilhelm	23 Janu ^{ar} .
13.	Leng Johanna Mat ^{thias} und Carl Johanna	15 Mai
34.	Mertens Maria Magdalena und Horst Johann Joh ^{ann}	24 Novemb.
1.	Neuen Johann Simon und Schumacher Mag ^{dalena}	7 Januar
15.	Neuen Johann Conrad und Triethen Louis	20 Juli
22.	Neuen Peter Mat ^{thias} und Krecker Maria Lu th	23 October
32.	Pöhlmann Anna und Hoppenkamps Peter	20 Novemb.
10.	Poscher Peter Simon und Schürer Catharina Mar ^{ia}	1 Mai
9.	Poscher Maria Magdalena und Kieser Johann Wil ^{helm}	24 April

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
18	Toscher Maria Agnes und Röhler Johann Matthias	9 Septem- ber
30	Toscher Sibilla Gottrud und Huber Peter Christoph	18 Novem- ber
16	Tostere Peter Johann und Theophes Gottrud	21 August
29	Rams Anna Elisabeth und Bergetz Jacob	12 Novem- ber
31	Rams Anna Catharina und Thewisen Joh. Joh.	20 id
11	Reiners Anna Maria und Kainz Johann Christoph	1 Mai
18	Röhler Johann Matthias und Toscher Joh. Agnes	9 Septem- ber
25	Schlinken Anna Catharina Christina und Urschelen Johann Matthias	3 Novem- ber
2	Schmitz Johann und Bedewig Anna Joh. Joh.	12 Januar
20	Schoofs Hilfsamina und Wefers Johann Johann	16 October
1	Schumacher Mathilde und Kauer Johann Johann	7 Januar
10	Schüren Catharina Margaretha und Tros Peter Johann	1 Mai
26	Stappen Johann und Töcher Sibilla Catharina	4 Novem- ber
31	Thewisen Johann und Rams Anna Catha- rina	20 id
25	Urschelen Johann Matthias und Schlinken Anna Catharina Christina	3 id
14	van Hoffe Maria Theresia und Keichen Peter	22 Mai
20	Wefers Johann Johann und Schoofs Hilfsa- mina	16 October
28	Wirk Anna und Hoehers Albat	12 Novem- ber

Vür die Richtigkeitkeit.

der Bürgermeister und Lividhandbeurtheiler von
Anroth.

Car. Meißner